



Informationen zu den Finanzhilfen des Bundes und der Länder für Unternehmen aus Hamburg und Schleswig-Holstein

Stand: 18. Mai 2021

Inhalt

Hilfen für Unternehmen beider Bundesländer	1
Staatliche Lohnfortzahlungen bei angeordneter Quarantäne	1
Beratungskostenzuschuss für das Einrichten von Homeoffice	1
Verlängerung des vereinfachten Zugangs zur Grundsicherung (ALG II) bis Ende 2021	1
Erleichterte Voraussetzungen für Kurzarbeitergeld	1
Bundesprogramm „Ausbildungsplätze sichern“	3
KfW-Corona-Hilfen: Kredite für Unternehmen	4
KfW Sonderprogramm 2020	4
KfW Schnellkredit 2020.....	4
Überbrückungskredite durch Hilfen der Bürgschaftsbanken	5
Unterstützungen der Berufsgenossenschaften	5
Gesetz zur Abmilderung der Covid-19-Folgen.....	6
Drittes Corona-Steuerhilfegesetz	6
Überbrückungshilfe III [18.05.2021]	6
Neustarthilfe [18.05.2021]	9
Hilfen für Unternehmen in Hamburg.....	13
Corona Recovery Fonds für innovative Startups und wachstumsorientierte kleine Mittelständler (CRF)	13
Hamburger Stabilisierungs-Fonds (HSF)	14
Darlehnsprogramme	15
Hamburg-Kredit Liquidität (HKL).....	15
Der IFB-Förderkredit Kultur Fördermodul Corona	16
Der IFB-Förderkredit Sport Fördermodul Corona	17
Weitere finanzielle Unterstützungen	18
Bürgschaften (BG)	18
Landesbürgschaften	18
Hamburg Digital	18
Gegebenenfalls relevant für KMU	19
Hamburg-Kredit Mikro.....	19
Hamburg-Kredit Gründung und Nachfolge (GuN)	20
Hamburg-Kredit Wachstum	20
Steuerliche Entlastungsmaßnahmen der Finanzbehörde.....	21
Hilfen für Unternehmen in Schleswig-Holstein	22
Förderung der dualen Ausbildung – Richtlinie	22
Sonder-Beteiligungsprogramm S-H	22
Landesprogramm Wirtschaft - Digibonus I S-H [18.05.2021]	22
MBG Härtefallfonds Mittelstand	24
Sonder-Darlehensprogramm gemeinnützige Organisationen S-H	25
Bürgschaften der Bürgschaftsbank Schleswig-Holstein	26

Unterstützungsangebote durch die Investitionsbank Schleswig-Holstein (IB.SH).....	26
IB.SH Mittelstandssicherungsfonds	26
IB.SH Härtefallfonds Mittelstand	27
Weitere Finanzierungs- und Förderangebote der IB.SH	29
Steuerliche Hilfen für betroffene Unternehmen.....	29

Anmerkung: Änderungen zur letzten Version sind mit dem aktuellen Datum des Standes der Informationen versehen.

Hilfen für Unternehmen beider Bundesländer

Staatliche Lohnfortzahlungen bei angeordneter Quarantäne

Liegt eine behördlich angeordnete Quarantäne vor besteht grundsätzlich ein öffentlich-rechtlicher Entschädigungsanspruch. Der Entschädigungsanspruch gilt auch für Selbstständige und freiberuflich Tätige. Der Verdienstausschlag bemisst sich hier nach dem Steuerbescheid des Vorjahres. Arbeitgeber beantragen die Erstattung nach dem Infektionsschutzgesetz beim Landesamt für soziale Dienste. Erfolgt eine Quarantäne als Vorsichtsmaßnahme durch den Arbeitgeber, besteht dieser Erstattungsanspruch nach dem Infektionsschutzgesetz nicht.

Antrag für Verdienstausschlagsentschädigung:

- Für Unternehmen aus Schleswig-Holstein [hier](#)
- Für Unternehmen aus Hamburg sind die jeweiligen Bezirksämter zuständig, sowie für den Bereich Hafen und Flughafen die Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz. Ein FAQ mit den wichtigsten Informationen [hier](#)

Beratungskostenzuschuss für das Einrichten von Homeoffice

Kleine und mittlere Unternehmen (KMU) sowie Handwerksbetriebe können bei der kurzfristigen Einrichtung von Homeoffice-Arbeitsplätzen finanzielle Unterstützung durch das „go-digital“-Programm des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie (BMWi) erhalten. Es werden bis zu 50 Prozent der Kosten erstattet, die durch eine Beratung eines vom BMWi autorisierten Beratungsunternehmens aufkommen.

Die Förderung in Anspruch nehmen können rechtlich selbstständige Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft einschließlich des Handwerks mit technologischem Potenzial mit weniger als 100 Beschäftigten und einem Vorjahresumsatz oder einer Vorjahresbilanz von höchstens 20 Mio. Euro. Bei einem maximalen Beratertagesatz von 1.100 Euro beträgt der Förderumfang maximal 30 Tage. [Weitere Informationen](#)

Verlängerung des vereinfachten Zugangs zur Grundsicherung (ALG II) bis Ende 2021

Durch den vereinfachten Zugang zur Grundsicherung (ALG II) sollen die wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen der Pandemie abgefedert werden. Die Regelungen des durch das Sozialschutzpaket eingeführten Gesetzes § 67 SGB II namens „Vereinfachtes Verfahren für den Zugang zu sozialer Sicherung aufgrund des Coronavirus SARS-CoV-2; Verordnungsermächtigung“ sehen dabei die folgenden Maßnahmen vor:

- Wegfall der Vermögensprüfung
- Wegfall der Prüfung der Angemessenheit der Wohnverhältnisse
- Automatische Weiterbewilligung der Leistungen durch ALG II

Eigentlich sollten diese Sonderregelungen nun auslaufen: Laut Gesetz sollten die Vermögens- und Wohnungsprüfungen ab dem 30. September 2020 wieder regulär stattfinden, die automatische Weiterbewilligung sollte bereits am 31. August 2020 geendet haben. Nun hat die Bundesregierung jedoch beschlossen die Maßnahmen zum vereinfachten Zugang zur Grundsicherung zu verlängern – bis Dezember 2021. Außerdem sollen Kleinunternehmer und Selbstständige sowie Kunstschaffende der Zugang zur Grundsicherung erleichtert werden. Die Koalition plant dazu großzügigere Schonvermögensfreigrenzen.

(FAQ zur Grundsicherung durch Arbeitslosengeld II [hier](#))

(Antragsformulare für ALG II [hier](#))

(Erklärvideo „Antrag auf Arbeitslosengeld II ausfüllen“ [hier](#))

Erleichterte Voraussetzungen für Kurzarbeitergeld

Nachdem das Bundeskabinett am 16.09.2020 den Gesetzentwurf auf den Weg gebracht hatte, wurde nun im Bundestag der Entwurf eines Gesetzes zur Beschäftigungssicherung infolge der COVID-19-Pandemie (Beschäftigungssicherungsgesetz) zusammen mit dem Entwurf einer Ersten Verordnung zur Änderung der Kurzarbeitergeldverordnung sowie dem Entwurf einer Zweiten Verordnung über die

Bezugsdauer für das Kurzarbeitergeld beschlossen. Mit diesem Maßnahmenpaket schafft die Bundesregierung verlässliche Rahmenbedingungen für Beschäftigte und Arbeitgeber und damit die Voraussetzungen für einen stabilen Arbeitsmarkt auch im Jahr 2021.

Verlängerte Bezugsdauer

(zweite Kurzarbeitergeldbezugsverordnung vom 12.10.2020)

Die Bezugsdauer für das Kurzarbeitergeld wird für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, deren Anspruch auf Kurzarbeitergeld bis zum 31.12.2020 entstanden ist, auf bis zu 24 Monate, längstens bis zum 31.12.2021, verlängert.

Verfahren

- Diese Voraussetzung ist erfüllt, wenn in den Betrieben vor diesem Tag tatsächlich mit der Kurzarbeit begonnen worden ist. Das bedeutet, dass zur Erfüllung der Voraussetzung spätestens der Dezember 2020 der erste Kalendermonat sein muss, für den in einem Betrieb Kurzarbeitergeld gezahlt wird (Beginn der Bezugsdauer nach § 104 Abs. 1 S. 3 SGB III).
- Für die Verlängerung des Bezugszeitraums ist in den Fällen, in denen bereits Kurzarbeitergeld gezahlt wird, eine (Verlängerungs-)Anzeige des Arbeitgebers erforderlich. In der Anzeige müssen die Dauer und die Gründe für eine Verlängerung geschildert werden.
- Ferner muss die weitere Betriebsvereinbarung mit dem Betriebsrat vorgelegt bzw. auf die weiteren Einzelvereinbarungen mit den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer verwiesen werden, welche für die Abschlussprüfung vorzuhalten sind.

Befristete Verbesserung beim Kurzarbeitergeld

(erste Verordnung zur Änderung der Kurzarbeitergeldverordnung vom 28.10.2020)

- Die Zugangserleichterungen (Mindesterfordernisse, negative Arbeitszeitsalden) werden zum 31. Dezember 2021 verlängert für Betriebe, die bis zum 31. März 2021 mit der Kurzarbeit begonnen haben.
- Die Öffnung des Kurzarbeitergeldes für Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter wird zum 31. Dezember 2021 verlängert für Verleihbetriebe, die bis zum 31. März 2021 mit der Kurzarbeit begonnen haben.
- Die vollständige Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge während der Kurzarbeit wird bis 30. Juni 2021 verlängert. Ab 1. Juli 2021 bis 31. Dezember 2021 werden die Sozialversicherungsbeiträge zu 50 Prozent erstattet, wenn mit der Kurzarbeit bis 30. Juni 2021 begonnen wurde.

Beschäftigungssicherungsgesetz – BeschSiG

(vom 03.12.2020, veröffentlicht am 09.12.2020)

- Die Regelung zur Erhöhung des Kurzarbeitergeldes (auf 70/77 Prozent ab dem vierten Monat und auf 80/87 Prozent ab dem siebten Monat) wird bis zum 31. Dezember 2021 verlängert für alle Beschäftigten, deren Anspruch auf Kurzarbeitergeld bis zum 31. März 2021 entstanden ist.
- Die bestehenden befristeten Hinzuverdienstregelungen werden insoweit bis zum 31. Dezember 2021 verlängert, als Entgelt aus einer geringfügig entlohnten Beschäftigung („450 €-Jobs“), die während der Kurzarbeit aufgenommen wurden, anrechnungsfrei bleibt.
- Für die Teilnahme an während der Kurzarbeit begonnenen Weiterbildungsmaßnahmen ist eine Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge von 50 Prozent für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer möglich, wenn die Maßnahme
 - o mehr als 120 Stunden dauert und Maßnahme und Träger zugelassen sind oder
 - o auf eine nach § 2 Abs. 1 des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG) förderfähiges Fortbildungsziel vorbereitet und von einem für die Durchführung dieser Maßnahmen nach § 2a des AFBG geeigneten Träger durchgeführt wird.

[Weitere Informationen](#)

(Erklärvideos zur Beantragung von Kurzarbeitergeld [hier](#))

(FAQ – Fragen und Antworten zu Kurzarbeit und Qualifizierung [hier](#))

Bundesprogramm „Ausbildungsplätze sichern“

Die Corona-Krise erschwert es vielen Ausbildungsbetrieben, weiterhin junge Menschen als Fachkräfte von morgen auszubilden. Daher können Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber die Ausbildungsprämie oder andere Förderungen aus dem Bundesprogramm „Ausbildungsplätze sichern“ beantragen.

Förderziel

Das Förderprogramm richtet sich an kleine und mittlere Unternehmen (KMU), die von der Corona-Krise betroffen sind. Es hat diese Ziele:

- Ausbildungsplätze erhalten (Ausbildungsprämie)
- zusätzliche Ausbildungsplätze schaffen (Ausbildungsprämie plus)
- Kurzarbeit für Auszubildende vermeiden (Zuschuss zur Ausbildungsvergütung)
- Übernahme bei Insolvenzen fördern (Übernahmeprämie) – unabhängig von der Beschäftigtenzahl

Förderbedingungen

Für die Förderung kommen KMU infrage, die wie folgt ausbilden:

- in staatlich anerkannten Ausbildungsberufen,
- in Ausbildungsberufen nach dem Pflegeberufe-, Krankenpflege- und/ oder Altenpflegegesetz oder
- in den praxisintegrierten Ausbildungen im Gesundheits- und Sozialwesen, die bundes- und landesrechtlich geregelt sind.

Hinweis: Als KMU gelten Unternehmen mit bis zu 249 Beschäftigten. Dabei wird die Zahl der Beschäftigten in Vollzeitäquivalenten zum Stichtag 29. Februar 2020 zugrunde gelegt. Übernahmeprämien können auch Unternehmen mit mehr als 249 Beschäftigten erhalten.

Einschränkungen

Unternehmen können nur eine Prämie pro Ausbildungsvertrag erhalten. Sie können die Förderungen aus dem Bundesprogramm „Ausbildungsplätze sichern“ nicht mit Förderungen auf anderen rechtlichen Grundlagen oder nach anderen Programmen des Bundes oder der Länder kombinieren, die die gleiche Zielrichtung oder den gleichen Inhalt haben.

Förderantrag stellen

- Unternehmen müssen die Förderung bei ihrer zuständigen Agentur für Arbeit beantragen. Zusätzlich zum Antrag benötigen Sie eine Bescheinigung der zuständigen Stelle für den Ausbildungsberuf (nach dem Berufsbildungsgesetz, der Handwerksordnung oder dem Seearbeitsgesetz). Meist sind das die Kammern, zum Beispiel die Industrie- und Handelskammern oder die Handwerkskammern.
- Bei anderen förderfähigen Berufen müssen Sie den Ausbildungsvertrag beilegen. Näheres dazu ist im jeweiligen Antrag zu finden.
- Außerdem müssen Sie eine De-minimis-Erklärung abgeben.

Wichtig: Es sind die jeweiligen Upload-Services zu nutzen, um die Unterlagen an die Bundesagentur für Arbeit zu übermitteln. Eine Einsendung per E-Mail ist datenschutzrechtlich nicht sicher. Alternativ können die Unterlagen per Post an die jeweils [zuständige Agentur für Arbeit](#) geschickt werden.

Kontakte

Der Arbeitgeber-Service der BA unterstützt gerne bei Fragen zu den unterschiedlichen Förderungsmöglichkeiten für die Betriebe.

Telefonisch zu erreichen unter 0800 4 555520 (gebührenfrei) oder per [Kontaktformular](#).

(FAQ & weitere Informationen der BA [hier](#))

(FAQ & weitere Informationen des BMBF [hier](#))

KfW-Corona-Hilfen: Kredite für Unternehmen

KfW Sonderprogramm 2020

Über die Hausbank oder einen anderen Finanzierungspartner kann das sehr zinsgünstige Sonderprogramm 2020 der KfW beantragt werden, bei denen die Förderbank des Bundes den Hausbanken bis zu 90 Prozent des Risikos abnimmt.

Eckdaten KfW Sonderprogramm:

- **KfW-Sonderprogramm für junge und etablierte Unternehmen** (zu beantragen bei den Hausbanken):
 - o Für kleine, mittelständische und große Unternehmen
 - o Wird umgesetzt durch die Unterprogramme KfW-Unternehmerkredit (037/047) und ERP-Gründerkredit - Universell (073/074/075/076)
 - o Nochmal verbesserte Risikoübernahme bei Krediten. Ganz wichtig, für KMUs können umfangreich die jetzt so wichtigen Betriebsmittel mit 90% Haftungsfreistellung (gegenüber Banken und Sparkassen) finanziert werden. Für größere Unternehmen mit 80% Haftungsfreistellung. Vor der Corona-Krise lagen die Haftungsfreistellungen bei max. 50%, bzw. gar keine für Betriebsmittel. Investitionen werden ebenfalls mitfinanziert.
 - o Voraussetzung für die Haftungsfreistellung ist mindestens eine Unternehmenshistorie mit aussagefähigen Jahresabschlussunterlagen von zwei Geschäftsjahren
 - o Zinsverbesserungen: zwischen 1% und 1,46% p.a. für kleine und mittlere Unternehmen, sowie zwischen 2% und 2,12% p.a. für größere Unternehmen
 - o Extreme Verschlinkung der Antragsprozesse: Für Kredite bis 3 Mio. Euro pro Unternehmen verzichtet die KfW auf eigene Risikoprüfung. Risikoprüfung erfolgt nur durch die Hausbank, um Prozesse zu beschleunigen. Kredite bis 10 Mio. EUR mit vereinfachter Prüfung, einzureichende Nachweise sehr einfach gehalten
 - o Beschränkung der Entnahmen bzw. von Gewinnausschüttungen
 - o Voraussetzung für die Gewährung der Förderung ist für alle Antragsberechtigten, dass sie am 31.12.2019 kein Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß Art. 2 Nr. 18 AGVO waren.
- **KfW-Konsortialfinanzierung:**
 - o Wird umgesetzt durch das KfW Sonderprogramm „Direktbeteiligung für Konsortialfinanzierung“ (855).; individuelle Finanzierungsstrukturen
 - o Für Mittelständische und Großunternehmen
 - o KfW beteiligt sich an größeren Finanzierungen (ab einem KfW-Risikoanteil von 25 Mio. Euro) anderer Finanzierungspartner zu deren Konditionen.
 - o Die KfW übernimmt bis zu 80% der Risiken des Vorhabens, diese umfangreiche Risikoübernahme erleichtert den Liquiditätszugang von Unternehmen.
 - o Beschränkung der Entnahmen bzw. von Gewinnausschüttungen
 - o Voraussetzung für die Gewährung der Förderung ist für alle Antragsberechtigten, dass sie am 31.12.2019 kein Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß Art. 2 Nr. 18 AGVO waren.

KfW Schnellkredit 2020

Für Anschaffungen (Investitionen) und laufende Kosten (Betriebsmittel) können Unternehmen seitdem 15.04.2020 den KfW-Schnellkredit 2020 beantragen. Der Kredit wird zu 100 % abgesichert durch die KfW, die wiederum eine 100 % Garantie des Bundes erhalten hat. Das erhöht Ihre Chance deutlich, eine Kreditzusage zu erhalten.

Das Wichtigste:

- Förderkredit für Anschaffungen und laufende Kosten
- für Unternehmen, die mindestens seit Januar 2019 am Markt sind
- 100 % Risikoübernahme durch die KfW
- keine Risikoprüfung durch Ihre Bank, jedoch keine Negativmerkmale einer Auskunft für die wirtschaftlich handelnden Personen
- Max. Kreditbetrag: bis zu 25 % des Jahresumsatzes 2019
 - o Unternehmen mit bis zu 10 Beschäftigten erhalten max. 300.000 Euro

- Unternehmen mit bis zu 50 Beschäftigten erhalten max. 500.000 Euro
- Unternehmen mit mehr als 50 Beschäftigten erhalten max. 800.000 Euro
- Bis zu 10 Jahre Zeit für die Rückzahlung, 2 Jahre keine Tilgung
- 3,00 % Einheitszinssatz
- Beschränkung der Entnahmen bzw. von Gewinnausschüttungen
- Voraussetzung für die Gewährung der Förderung ist für alle Antragsberechtigten, dass sie am 31.12.2019 kein Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß Art. 2 Nr. 18 AGVO waren.

[Weitere Information](#)

Überbrückungskredite durch Hilfen der Bürgschaftsbanken

Sofern infolge der Corona-Krise zur Überbrückung Kredite notwendig werden, können die Bürgschaftsbanken diese in Verbindung mit einer Hausbankfinanzierung grundsätzlich besichern. Dazu gilt eine neue Bürgschaftsobergrenze von 2,5 Millionen Euro und eine Ausweitung der Fördermöglichkeiten für Betriebsmittelkredite. Eine kostenlose Anfrage für ein Finanzierungsvorhaben kann über das Finanzierungsportal der Bürgschaftsbanken gestellt werden. [Weitere Informationen](#)

Unterstützungen der Berufsgenossenschaften

Die Mehrheit der Berufsgenossenschaften bietet ihren Mitgliedsunternehmen, die aufgrund der Corona-Pandemie in wirtschaftliche Not geraten sind, schnelle und unbürokratische Hilfe an. Beispielsweise ermöglichen sie die Stundung bzw. auch Ratenzahlung von Beiträgen bzw. Vorschüssen.

Eine Übersicht zu konkreten Unterstützungsangeboten der Berufsgenossenschaften, zu weiteren Informationen und zur Antragstellung:

- **Berufsgenossenschaft Rohstoff und chemische Industrie (BG RCI):**
Bietet Stundungen von Vorschüssen und Beiträgen – [Weitere Informationen](#)
- **Berufsgenossenschaft Holz und Metall (BGHM)**
Ermöglicht Ratenzahlungen von Beiträgen – [Weitere Informationen](#)
- **Berufsgenossenschaft Energie Textil Elektro Medienerzeugnisse (BG ETEM)**
Bietet Stundung von Beiträgen an – [Weitere Informationen](#)
- **Berufsgenossenschaft Nahrungsmittel und Gastgewerbe (BGN)**
Bietet zinsfreie Stundungen von Beiträgen und Beitragsraten vom 15. März 2020 bis 15. Mai 2020 – [Weitere Informationen](#)
- **Berufsgenossenschaft der Bauwirtschaft (BG BAU)**
Bietet Stundungen und Ratenzahlungen von Beiträgen – [Weitere Informationen](#)
- **Verwaltungs-Berufsgenossenschaft (VBG)**
Bietet Stundung und Ratenzahlung von Beiträgen – [weitere Informationen](#)
- **Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW)**
Fälligkeit für die Zahlung der Beiträge wird nicht der 15. Mai 2020 sein, sondern der 15. Juni 2020 – [Weitere Informationen](#)
- **Berufsgenossenschaft Handel und Warenlogistik (BGHW)**
Plant Ratenzahlungen und Stundungen von Beiträgen. Konkrete Umsetzungen beschließt der BGHW-Vorstand Anfang April – [Weitere Informationen](#)
- **Berufsgenossenschaft Verkehrswirtschaft Post-Logistik Telekommunikation (BG Verkehr)**
Bietet Stundung von Beiträgen in Einzelfällen an – [Weitere Informationen](#)

Gesetz zur Abmilderung der Covid-19-Folgen

Der Bundestag hat dem Gesetz zugestimmt, mit dem der Gesetzgeber breitgefächert existenzielle Coronavirus-Folgen abwenden will. Das "Gesetz zur Abmilderung der Folgen der Covid-19- Pandemie" bringt massive gesetzliche Änderungen u. a. im Zivilrecht, Insolvenzrecht sowie im Strafrecht. Der Gesetzgeber will mit dem Gesetzentwurf, den er rasant umzusetzen plant, vorübergehend massiv in das Rechtssystem eingreifen, um existenzielle Folgen und Nöte durch die Pandemie abzuwenden. Besonders umfangreich stellen sich die geplanten Änderungen im Zivilrecht dar.

Hauptaspekte des Gesetzes:

- Maßnahmen zur sozialen Absicherung
- Maßnahmen zur Krankenhausentlastung
- Zuständigkeitsänderungen im Infektionsschutzgesetz
- Änderungen im Mietrecht
- Änderungen bei Verbraucherdarlehen
- Änderungen im Insolvenzrecht
- Änderungen im Strafprozessrecht

(Eine Zusammenfassung der wichtigsten Änderungen [hier](#))

(Der vollständige Gesetzentwurf [hier](#))

Drittes Corona-Steuerhilfegesetz

Am 9. Februar 2021 beschloss das Kabinett den Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise (sog. „Drittes Corona-Steuerhilfegesetz“).

Dabei soll die aufgrund der Corona-Pandemie geschwächte Kaufkraft gestärkt werden. Unternehmen werden zur Förderung ihrer wirtschaftlichen Erholung mit gezielten Maßnahmen unterstützt. Mit der Verbesserung der Möglichkeiten der Verlustverrechnung werden zusätzliche Investitionsanreize gesetzt. Gleichzeitig wird die wirtschaftliche Erholung der besonders betroffenen Gastronomie nach Beendigung der derzeit notwendigen Schließungen unterstützt. Mit der befristeten Verlängerung der Anwendbarkeit des ermäßigten Umsatzsteuersatzes für Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen werden Unternehmen der Gastronomiebranche zur Bewältigung der Krisenfolgen deshalb steuerlich entlastet.

Zusammenfassung der steuerlichen Maßnahmen:

- Die Gewährung des ermäßigten Umsatzsteuersatzes in Höhe von 7 Prozent für erbrachte Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen mit Ausnahme der Abgabe von Getränken wird über den 30. Juni 2021 hinaus befristet bis zum 31. Dezember 2022 verlängert.
- Für jedes im Jahr 2021 kindergeldberechtigte Kind wird ein Kinderbonus von 150 Euro gewährt.
- Der steuerliche Verlustrücktrag wird für die Jahre 2020 und 2021 nochmals erweitert und auf 10 Mio. Euro bzw. 20 Mio. Euro (bei Zusammenveranlagung) angehoben. Dies gilt auch für die Betragsgrenzen beim vorläufigen Verlustrücktrag für 2020. [Weitere Informationen](#)

Überbrückungshilfe III [18.05.2021]

Mit der Überbrückungshilfe III werden Unternehmen, Soloselbständige und selbständige Angehörige der Freien Berufe aller Branchen mit einem Jahresumsatz bis zu 750 Millionen Euro unterstützt (Grenze entfällt für von Schließungsanordnungen auf Grundlage eines Bund-Länder-Beschlusses betroffene Unternehmen des Einzelhandels, der Veranstaltungs- und Kulturbranche, der Hotellerie, der Gastronomie und der Pyrotechnikbranche sowie für Unternehmen des Großhandels und der Reisebranche). Die Überbrückungshilfe III wurde um einen Eigenkapitalzuschuss erweitert. Weitere Neuerungen betreffen unter anderem die Erstattung von Fixkosten sowie eine Anschubhilfe für die Reise-, Veranstaltungs- und Kulturbranche. Außerdem sind nun kirchliche Unternehmen und Start-ups, die bis zum 31. Oktober 2020 gegründet wurden, antragsberechtigt. Seit dem 20. April 2020 können diese Tatbestände bei Neuansuchen berücksichtigt werden.

Anträge können bis zum 31. August 2021 gestellt werden. Änderungsanträge können seit 27. April 2021 gestellt werden.

Wichtige Hinweise:

- Seit dem 28. April 2021 können materielle Änderungsanträge für die Überbrückungshilfe III eingereicht werden. Dies ist aktuell nur nach Erhalt eines (Teil-)Bewilligungsbescheides möglich. Auch wer die Verbesserungen in der Überbrückungshilfe III inklusive des neuen Eigenkapitalzuschusses in Anspruch nehmen will, muss für einen vor dem 20. April 2021 eingereichten Antrag auf Überbrückungshilfe III, einen Änderungsantrag stellen. Auch hier gilt, dass ein Änderungsantrag erst nach Erhalt des (Teil-)Bewilligungsbescheides gestellt werden kann.
- Eine Korrektur der Kontoverbindung ist aktuell technisch noch nicht möglich. Sowohl die Funktion der IBAN-Änderung als auch des Stellens eines Änderungsantrages vor Bewilligung befinden sich zurzeit in Konzeption.

NEU - Erweiterungen auf einem Blick:

- Höhere Zuschüsse:
 - o Eigenkapitalzuschuss für Unternehmen, die seit November 2020 in mindestens drei Monaten einen Umsatzeinbruch von jeweils mehr als 50 Prozent erlitten haben.
 - o Bei einem Umsatzeinbruch von mehr als 70 Prozent: Erstattung von 100 Prozent der Fixkosten
- Erweiterung der Antragsberechtigung: kirchliche Unternehmen und Start-ups, die bis zum 31. Oktober 2020 gegründet wurden, sind jetzt antragsberechtigt.
- Alternative Vergleichszeiträume: Antragstellern wird in begründeten Fällen bei außergewöhnlichen betrieblichen Umständen die Möglichkeit eingeräumt, alternative Vergleichszeiträume im Jahr 2019 zur Ermittlung des Umsatzrückgangs zu wählen.
- Weitere Zusatzregelungen für besonders betroffene Branchen:
 - o [Reise-, Veranstaltungs- und Kulturwirtschaft](#) (Anschubhilfe in Höhe von 20 Prozent der Lohnsumme, die im entsprechenden Referenzmonat 2019 angefallen wäre max. 2 Mio. Euro),
 - o [Kultur- und Veranstaltungsbranche](#) (Erstattung von Ausfall- und Vorbereitungskosten rückwirkend bis zu 12 Monate vor Beginn des geplanten Veranstaltungsdatums (bisher ab März 2020) zwischen März und Dezember 2020,
 - o [Sonderabschreibungsmöglichkeiten](#) für mehr Waren (bisher nur Winterware und verderbliche Ware) für Hersteller, Großhändler und professionelle Verwender (bisher nur stationärer Einzelhandel)

Förderberechtigte:

Unternehmen, Soloselbständige, und Freiberufler bis zu einem Jahresumsatz von 750 Millionen Euro im Jahr 2020 sowie Start-ups, die bis zum 31. Oktober 2021 gegründet wurden, gemeinnützige Unternehmen, kirchliche Unternehmen und Organisationen aus allen Branchen. Die Umsatzhöchstgrenze von 750 Millionen Euro entfällt für vom Lockdown betroffene Unternehmen. Dies gilt für Unternehmen des Einzelhandels, der Veranstaltungs- und Kulturbranche, der Hotellerie, der Gastronomie und der Pyrotechnikbranche, die von Schließungsanordnungen auf Grundlage eines Bund-Länder-Beschlusses betroffen sind, sowie für Unternehmen des Großhandels und der Reisebranche.

Voraussetzung sind Corona-bedingte Umsatzeinbrüche von mindestens 30 Prozent in jedem Monat, für den der Fixkostenzuschuss beantragt wird. Maßgeblich für den Vergleich ist der Referenzmonat im Jahr 2019. Für Unternehmen, die zwischen dem 1. Januar 2019 und dem 31. Oktober 2020 (vorher 30. April 2020) [gegründet](#) wurden und in begründeten Fällen bei [außergewöhnlichen betrieblichen Umständen](#), gelten besondere Vorschriften. Unternehmen, die November- und/ oder Dezemberhilfe erhalten, sind für diese Monate nicht antragsberechtigt.

Die Antragsstellung:

Der Antrag kann über eine Steuerberaterin oder einen Steuerberater, eine Wirtschaftsprüferin oder einen Wirtschaftsprüfer, eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt sowie über vereidigte Buchprüferinnen und Buchprüfer bis 31. August 2021 gestellt werden. Änderungsanträge können seit 27. April eingereicht werden. Die Kosten werden bezuschusst.

Alle Infos zum Registrierungs- und Anmeldeverfahren für prüfende Dritte sind [hier](#) zu finden.

Auch Soloselbständige können bei der ÜH III Anträge auf Fixkostenzuschüsse über prüfende Dritte stellen. Die Kosten dafür werden bezuschusst. Alternativ können Soloselbständige im Rahmen der sogenannten Neustarthilfe eine einmalige Betriebskostenpauschale in Höhe von bis zu 7.500 Euro als Vorschuss erhalten. Die Betriebskostenpauschale („Neustarthilfe“) für Soloselbständige in Höhe von bis zu 7.500 Euro kann über prüfende Dritte oder direkt beantragt werden.

Förderkonditionen:

Mit der Überbrückungshilfe werden betriebliche Fixkosten bezuschusst. Der maximale Förderbetrag beträgt 1,5 Millionen Euro (3 Millionen Euro für Verbundunternehmen in Vorbereitung) pro Monat. Die beihilferechtlichen Grenzen, die derzeit bei 12 Millionen Euro (für alle staatlichen Förderprogramme wie z.B. KfW-Schnellkredit, Soforthilfe, November-/ Dezemberhilfe) liegen, sind zu beachten. Dabei haben Unternehmen, die weniger als 2 Millionen Euro beantragen, ein Wahlrecht zwischen Bezuschussung nach Bundesregelung Fixkosten, die die Vorlage einer Verlustrechnung bedingt, und der Bundesregelung Kleinbeihilfen. Weitere Infos dazu [hier](#).

Erstattet werden:

- bis zu 100 Prozent (vorher 90 Prozent) der förderfähigen Fixkosten bei mehr als 70 Prozent Umsatzeinbruch
- bis zu 60 Prozent der förderfähigen Fixkosten bei 50 Prozent bis 70 Prozent Umsatzeinbruch
- bis zu 40 Prozent der förderfähigen Fixkosten bei mindestens 30 Prozent Umsatzeinbruch

(Umsatzeinbruch jeweils im Vergleich zum Vergleichsmonat des Jahres 2019). Junge Unternehmen können andere Umsatzzahlen heranziehen (Infos dazu [hier](#)).

Beispiel 1 (neu): Ein Restaurant ist geschlossen, die Umsatzeinbußen liegen trotz Außerhausverkauf bei über 70 Prozent. Die monatlichen erstattungsfähigen Fixkosten von 10.000 Euro werden zu 100 Prozent erstattet. Der Betrieb hat im Juni und Juli 2020 20.000 Euro in bauliche Hygienemaßnahmen investiert – diese werden ebenfalls zu 100 Prozent erstattet.

Beispiel 2 (neu): Eine Einzelhändlerin oder ein Einzelhändler mit Saisonware wie Weihnachts- oder Silvesterartikeln hat 80 Prozent Umsatzausfall. Ein Teil der Ware wurde stark preisreduziert online verkauft, ein Teil komplett abgeschrieben. Wertverlust: 20.000 Euro. Davon werden 100 Prozent (also der vollständige Wertverlust von 20.000) erstattet.

Eigenkapitalzuschuss (zusätzlich zu Fixkostenerstattung):

Für Unternehmen, Soloselbständige und selbständige Angehörige der Freien Berufe im Haupterwerb mit einem monatlichen Umsatzeinbruch von mindestens 50 Prozent innerhalb des Zeitraums von November 2020 bis Juni 2021 werden folgende Aufschläge auf die Überbrückungshilfe III im jeweiligen Monat des Erreichens der Schwelle gewährt:

- 25 Prozent auf die Summe der [Fixkostenerstattung nach Nr. 1 bis 11](#) bei einem Umsatzrückgang von mindestens 50 Prozent in drei Monaten,
- 35 Prozent auf die Summe der [Fixkostenerstattung nach Nr. 1 bis 11](#) bei einem Umsatzrückgang von mindestens 50 Prozent in vier Monaten,
- 40 Prozent auf die Summe der [Fixkostenerstattung nach Nr. 1 bis 11](#) bei einem Umsatzrückgang von mindestens 50 Prozent in fünf oder mehr Monaten.

Die entsprechenden Monate müssen nicht unmittelbar aufeinander folgen. Es werden nur Monate berücksichtigt, für die Überbrückungshilfe III beantragt wurde. Bei Unternehmen, die November- und/oder Dezemberhilfe erhalten, wird im jeweiligen Monat November und/oder Dezember ein Umsatzrückgang von 50 Prozent angenommen.

Zusätzliche Regelungen für besonders betroffene Branchen:

- [Reisebranche](#): Provisionen sowie externe Ausfall- und Vorbereitungskosten, eine Personalkostenpauschale für bestimmte Reisen rückwirkend ab März bis Dezember 2020 sowie eine Anschubhilfe von 20 Prozent der im Referenzmonat 2019 angefallenen Lohnsumme für jeden Fördermonat können beantragt werden.
- [Kultur- und Veranstaltungsbranche](#): Ausfall- und Vorbereitungskosten können rückwirkend bis zu 12 Monate vor Beginn des geplanten Veranstaltungsdatums (bisher ab März 2020) bis Dezember 2020 beantragt werden. Auch eine Anschubhilfe von 20 Prozent der im

Referenzmonat 2019 angefallenen Lohnsumme für jeden Fördermonat kann veranschlagt werden.

- Hersteller, Groß- und Einzelhändler und professionelle Verwender (vorher nur stationärer Einzelhandel): [Sonderabschreibungen](#) für verderbliche Ware und Saisonware (bisher nur Winterware), die wegen des Lockdowns nicht abgesetzt werden konnte, können als förderfähige Fixkosten geltend gemacht werden.
- [Pyrotechnische Industrie](#): Nach dem Verkaufsverbot von Silvesterfeuerwerk sind bei Umsatzrückgang von mindestens 80 Prozent im Dezember 2020 gegenüber Dezember 2019 eine Förderung der Fixkosten März bis Dezember 2020 sowie eine Erstattung von Transport- und Lagerkosten möglich.

Abschlagszahlungen:

Antragsberechtigte, die den Antrag über einen prüfenden Dritten stellen, erhalten eine Abschlagszahlung i.H.v. 50 Prozent der beantragten Förderung (maximal 100.000 Euro pro Monat bzw. insgesamt bis zu 800.000 Euro).

Kann die Überbrückungshilfe III beantragt werden, wenn man vorher schon andere Hilfen erhalten hatte?

Ja. Leistungen aus der Überbrückungshilfe II für November und Dezember 2020 werden angerechnet. Unternehmen, die November-/Dezemberhilfe erhalten, können aber für die Monate November bzw. Dezember keine Hilfe über die Überbrückungshilfe III beantragen. Unternehmen und Soloselbständige, die bereits einen Antrag auf Neustarthilfe gestellt haben, können keinen Antrag auf Überbrückungshilfe III stellen. Sie erhalten aber ein nachträgliches Wahlrecht zwischen Neustarthilfe und Überbrückungshilfe III zum Zeitpunkt der Schlussabrechnung.

(Informationen und Kontakte für Unternehmen aus Schleswig-Holstein [hier](#))

(Informationen und Kontakte für Unternehmen aus Hamburg [hier](#))

(Informationen auf der Homepage des BMWi [hier](#))

(FAQ zur Überbrückungshilfe III [hier](#))

Neustarthilfe [18.05.2021]

Mit der Neustarthilfe werden Soloselbständige unterstützt, die durch die Corona-Pandemie erhebliche finanzielle Einbußen erleiden. Diese erhalten einen Vorschuss von bis zu 7.500 Euro (bzw. bis zu 30.000 Euro als Mehr-Personen-Kapitalgesellschaft) für den Zeitraum Januar bis Juni 2021. Die Neustarthilfe wird zusätzlich zu anderen Leistungen, wie z.B. der Grundsicherung, ausgezahlt und auch nicht auf diese angerechnet.

Wichtige Hinweise:

Bei Anträgen auf Neustarthilfe, die über einen prüfenden Dritten oder eine prüfende Dritte eingereicht wurden, liegt ein Softwarefehler vor. Die prüfenden Dritten erhalten die Information über die Gewährung der Billigkeitsleistung, im System kann jedoch ein Ablehnungsbescheid erscheinen. Lediglich die Ansicht der prüfenden Dritten ist falsch dargestellt. Diese Anträge wurden positiv beschieden und ausgezahlt. Der IT-Dienstleister arbeitet an der Fehlerbehebung.

Antragsberechtigte:

Bei der Antragstellung Neustarthilfe gelten unterschiedliche Antragskriterien für folgende Gruppen:

1. Soloselbständige, mit oder ohne Personengesellschaften
2. Kapitalgesellschaften mit einem Gesellschafter (Ein-Personen-Kapitalgesellschaften),
3. Kapitalgesellschaften mit mehreren Gesellschaftern (Mehr-Personen-Kapitalgesellschaften)
4. Sonderfall: kurze, befristete Tätigkeiten in den Darstellenden Künsten

1. Soloselbständige mit oder ohne Personengesellschaften:

Soloselbständige aller Branchen können die Neustarthilfe beantragen, wenn sie

- hauptberuflich selbständig tätig sind, also freiberuflich arbeiten oder ein Gewerbe betreiben,
- höchstens eine Teilzeitkraft beschäftigen, bei einem deutschen Finanzamt gemeldet sind,
- die Überbrückungshilfe III nicht in Anspruch genommen haben und

- schon vor dem 1. Mai 2020 selbständig tätig waren.

Beispiel 1: Herr Müller ist Musiker. Er ist selbständig als Musiklehrer tätig und gleichzeitig Angestellter eines Gitarrengeschäfts. Herr Müller kann den Antrag auf Neustarthilfe in eigenem Namen als natürliche Person stellen, sofern mindestens 51 Prozent seiner Einkünfte aus seiner selbständigen Tätigkeit resultieren. Für die Berechnung der Neustarthilfe werden die Umsätze aus seiner freiberuflichen Musiklehrertätigkeit sowie die Einnahmen aus seinem Angestelltenverhältnis berücksichtigt.

Eine Personengesellschaft besteht aus mindestens zwei Personen, die gemeinsam ein Unternehmensziel verfolgen. Die Gesellschafter haften persönlich und unbeschränkt, d. h. auch mit ihrem privaten Vermögen. Personengesellschaften können z. B. sein: eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR), eine offene Handelsgesellschaft (OHG) oder eine Kommanditgesellschaft (KG).

Beispiel 1a: Musiker Müller aus Beispiel 1 erzielt zusätzlich noch Einnahmen über eine Band, die als GbR organisiert ist. Ihm steht ein Viertel der Gewinne dieser Band zu. Bei seinem Antrag kann er seit Mitte März auch ein Viertel des GbR-Umsatzes angeben, die dann – neben den bereits genannten Einkünften – bei der Berechnung der Neustarthilfe berücksichtigt werden.

2. Kapitalgesellschaften mit einem Gesellschafter (Ein-Personen-Kapitalgesellschaften):

Bislang galt die Neustarthilfe nur für natürliche Personen, die ihre selbständigen Umsätze als freiberuflich Tätige (z.B. Heilpraktiker, Krankengymnasten, Buchprüfer, Ingenieure, Lotsen, Journalisten oder Übersetzer) oder als Gewerbetreibende erzielen. Seit 15. März 2021 können auch Ein-Personen-Kapitalgesellschaften die Neustarthilfe beantragen

Eine Kapitalgesellschaft kann aus einer oder aus mehreren Personen bestehen, gilt aber als eine "juristische Person". Wichtiger Unterschied zur Personengesellschaft: hier ist die Kapitalgesellschaft Antragsteller und Empfänger der Neustarthilfe. Die Gesellschafter einer Kapitalgesellschaft haften im Schadensfall nur mit ihrem eingebrachten Kapital. Rechtsformen können z. B. sein: eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) oder eine Aktiengesellschaft (AG) sein. In die Gruppe der „Ein-Personen-Kapitalgesellschaft“ fallen bspw. die Ein-Personen-AG/ Kleine AG oder die Ein-Personen-GmbH oder die haftungsbeschränkte Unternehmergesellschaft (UG).

Für die Ein-Personen-Kapitalgesellschaft gilt, dass die Kapitalgesellschaft

- den überwiegenden Teil ihrer Umsätze aus Tätigkeiten erzielt, die bei einer natürlichen Person als freiberufliche oder gewerbliche Tätigkeiten gelten würden,
- zu 100% von ihrem Gesellschafter gehalten wird,
- der Gesellschafter mindestens 20 Stunden pro Woche für die Gesellschaft arbeitet,
- höchstens eine Teilzeitkraft beschäftigt, bei einem deutschen Finanzamt gemeldet ist,
- die Überbrückungshilfe nicht in Anspruch genommen hat und
- vor dem 1. Mai 2020 gegründet wurde.

3. Kapitalgesellschaften mit mehreren Gesellschaftern (Mehr-Personen-Kapitalgesellschaft):

Seit 30. März 2021 können auch Mehr-Personen-Kapitalgesellschaften die Neustarthilfe beantragen.

Eine Mehr-Personen-Kapitalgesellschaft ist antragsberechtigt, wenn sie

- den überwiegenden Teil ihrer Umsätze aus Tätigkeiten erzielt, die bei einer natürlichen Person als freiberufliche oder gewerbliche Tätigkeiten gelten würden,
- von einem ihrer Gesellschafter zu mindestens 25% gehalten wird und dieser Gesellschafter mindestens 20 Stunden pro Woche für die Gesellschaft arbeitet,
- höchstens eine Teilzeitkraft beschäftigt, bei einem deutschen Finanzamt gemeldet ist,
- die Überbrückungshilfe nicht in Anspruch genommen hat und
- vor dem 1. Mai 2020 gegründet wurde.

Beispiel 2: Herr Schmidt, Frau Peter und Frau Singer haben zusammen eine GmbH, die Fotografie-Dienstleistungen anbietet. Frau Peter hält 50 Prozent der Anteile an der GmbH und arbeitet 39 Stunden pro Woche für die GmbH. Herr Schmidt hält 25 Prozent der Anteile und arbeitet 15 Stunden pro Woche für die GmbH. Frau Singer hält 25 Prozent der Anteile und arbeitet 25 Stunden pro Woche für die GmbH. Die GmbH ist antragsberechtigt, weil Frau Peter mehr als 25 Prozent der Anteile an der GmbH hält und

mehr als 20 Stunden pro Woche für die GmbH arbeitet. Bei der Berechnung der maximalen Förderung der GmbH werden Frau Peter und Frau Singer, aber nicht Herr Schmidt berücksichtigt, weil Herr Schmidt nicht mindestens 20 Stunden pro Woche für die GmbH arbeitet. Der maximale Förderbetrag von 7.500 Euro wird also mit zwei multipliziert. Die GmbH kann also maximal 15.000 Euro Neustarthilfe erhalten.

4. Sonderfall: kurze, befristete Tätigkeiten in den Darstellenden Künsten

Künstlerinnen und Künstler, die nur kurzfristige Engagements und kurz befristete Verträge haben, sind in einer ähnlichen Situation wie Soloselbständige. Denn mit dem Lockdown sind ihre potenziellen Arbeitgeber wie z. B. Theater und Bühnen geschlossen. Deshalb können auch sie bei kurz befristeten Beschäftigungsverhältnissen (bis zu 14 Wochen) in den Darstellenden Künsten (d.h. Tätigkeiten entsprechend der [Klassifikation der Berufe der Bundesagentur für Arbeit](#) unter Nr. 94 („Darstellende und unterhaltende Berufe“) oder unter Nr. 8234 („Berufe in der Maskenbildnerie)) sowie unständigen Beschäftigungsverhältnissen (bis zu sieben aufeinanderfolgende Kalendertage) Neustarthilfe beantragen. Voraussetzung hierfür: Die Antragstellenden haben für Januar 2021 kein Arbeitslosen- oder Kurzarbeitergeld bezogen.

Förderkonditionen:

Förderzeitraum für die Neustarthilfe ist Januar bis Juni 2021. Die Neustarthilfe beträgt einmalig 50 Prozent eines sechsmonatigen Referenzumsatzes, d. h. die Hälfte des Jahresumsatzes 2019. Davon werden einmalig 50 Prozent als Neustarthilfe ausgezahlt – maximal bis 7.500 Euro für Soloselbständige und Ein-Personen-Kapitalgesellschaften und maximal 30.000 Euro für Mehr-Personen-Kapitalgesellschaften.

Beispiel 3: Herr Schmidt ist Theaterschauspieler und beantragt Neustarthilfe. 2019 verdiente er 20.000 Euro. Als Referenzumsatz (entspricht sechs Monaten) gelten somit 10.000 Euro. Davon beträgt die Neustarthilfe 50 Prozent, also 5.000 Euro.

Sind die Antragsvoraussetzungen erfüllt, wird die Neustarthilfe zunächst als Vorschuss ausgezahlt. Erst nach Ablauf des Förderzeitraums, also ab Juli 2021, wird die Höhe der Neustarthilfe genau berechnet – und zwar auf Grundlage des endgültig realisierten Umsatzes der Monate Januar bis Juni 2021. Diese Endabrechnung muss bis zum 31. Dezember 2021 erstellt werden. Die Soloselbständigen bzw. die Kapitalgesellschaften können den Vorschuss in voller Höhe behalten, wenn sie Umsatzeinbußen von über 60 Prozent hatten. Hinweise zur Erstellung der Endrechnung sind in [FAQ 4.8](#) zu finden.

Beispiel 4: Frau Wagner ist selbständige Yogalehrerin. Sie hat im Jahr 2019 30.000 Euro verdient, der sechsmonatige Referenzumsatz beträgt damit 15.000 Euro. Sie kann nach Beantragung der Neustarthilfe den maximal möglichen Vorschuss in Höhe von 7.500 Euro erhalten. Wenn sie im Förderzeitraum Januar bis Juni 2021 Umsätze von weniger als 40 Prozent des Referenzumsatzes (weniger als 6.000 Euro) erzielt, kann sie den Vorschuss von 7.500 Euro in voller Höhe behalten.

Für die vier Gruppen ergeben sich folgende Unterschiede:

Für Soloselbständige und für kurz befristete Beschäftigungen in den Darstellenden Künsten (Sonderfall) läuft die Förderung wie oben beschrieben. Die Neustarthilfe für Personengesellschaften wird an die Gesellschafter ausgezahlt. Jeder Gesellschafter kann entsprechend seines Anteils am Umsatz der Gesellschaft bis zu 7.500 Euro Neustarthilfe erhalten. Die Neustarthilfe der Kapitalgesellschaften wird an die Gesellschaft, nicht die Gesellschafter ausgezahlt. Sie wird anders als die der Soloselbständigen berechnet. Der Betrag, den die Mehr-Personen-Kapitalgesellschaft als Neustarthilfe auf Basis der Referenzumsätze bekommt, wird mit der Anzahl der Gesellschafter multipliziert, die mindestens 25 Prozent der Anteile an der Gesellschaft halten und die mindestens 20 Stunden für die Gesellschaft arbeiten (max. 30.000 Euro).

Was ist mit der November- und Dezemberhilfe, der Überbrückungshilfe II sowie der Überbrückungshilfe III?

Der sechsmonatige Förderzeitraum der Neustarthilfe (Januar bis Juni 2021) überschneidet sich nicht mit dem der Überbrückungshilfe II (September bis Dezember 2020) oder der November- oder

Dezemberhilfe (November bzw. Dezember 2020). Die Neustarthilfe kann somit zusätzlich zu diesen Hilfen beantragt werden.

Dagegen kann die Neustarthilfe nicht beantragt werden, wenn Überbrückungshilfe III in Anspruch genommen wird - und umgekehrt. Die Antragstellenden müssen sich also bei ihrem Antrag zwischen Neustarthilfe und Überbrückungshilfe III entscheiden.

Die Antragsstellung:

Bei der Antragstellung wird unterschieden zwischen Soloselbständigen ohne Personengesellschaften, Soloselbständigen mit Personengesellschaften bzw. Ein-Personen-Kapitalgesellschaften sowie Mehr-Personen-Kapitalgesellschaften.

1. Soloselbständige ohne Personengesellschaft sowie Personen mit kurzen, befristeten Tätigkeiten in den Darstellenden Künsten (Sonderfall) haben ein Wahlrecht:

Sie können den Antrag für die Neustarthilfe direkt auf direktantrag.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de stellen und dazu das von der Steuererklärung bekannte ELSTER-Zertifikat nutzen. Oder sie können einen prüfenden Dritten (z.B. einen Steuerberater, Rechtsanwalt, Wirtschaftsprüfer oder einen vereidigten Buchprüfer) beauftragen, einen Antrag für sie zu stellen. Die Kosten für den prüfenden Dritten werden anteilig übernommen.

Seit dem 15. März können Soloselbständige, die Gesellschafter einer Personengesellschaft sind, in ihrem Antrag auf Neustarthilfe die Umsätze der Personengesellschaft geltend machen. Im Antragsformular gibt er auch die Umsätze oder einen Anteil der Umsätze der Personengesellschaft an. Die Höhe des Anteils richtet sich danach, wie normalerweise die Gewinne der Personengesellschaft verteilt werden. Hat der Soloselbständige also z. B. zwei Mit-Gesellschafter und bekommt normalerweise jeder ein Drittel der Gewinne, dann kann der Soloselbständige ein Drittel der Umsätze der Gesellschaft in seinem Antrag auf Neustarthilfe angeben. Antragsteller und Empfänger der Neustarthilfe ist aber der Soloselbständige, nicht die Gesellschaft.

2. Ein-Personen-Kapitalgesellschaften und Soloselbständige mit Personengesellschaften brauchen einen prüfenden Dritten:

Soloselbständige, die Umsätze aus der Personengesellschaft berücksichtigen oder einen Antrag für ihre Ein-Personen-Kapitalgesellschaft stellen möchten, beantragen die Neustarthilfe mithilfe eines prüfenden Dritten.

3. Mehr-Personen-Kapitalgesellschaften brauchen einen prüfenden Dritten:

Soloselbständige, die einen Antrag für ihre Mehr-Personen-Kapitalgesellschaft stellen möchten, können ab Ende März 2021 die Neustarthilfe ebenfalls mithilfe eines prüfenden Dritten beantragen. Der prüfende Dritte stellt für die Mehr-Personen-Kapitalgesellschaft einen Antrag im Namen der Kapitalgesellschaft. Die Förderung, die der Kapitalgesellschaft nach dem Referenzumsatz zusteht, wird mit der Anzahl der Gesellschafter multipliziert, die mindestens 25% der Anteile an der Gesellschaft halten und mindestens 20 Stunden für die Gesellschaft arbeiten.

Was ist bei der Antragstellung zu beachten?

1. Jede soloselbständige Person kann nur einen Antrag auf Neustarthilfe für den gesamten Förderzeitraum stellen.
2. Eine nachträgliche Änderung von Anträgen ist derzeit noch nicht möglich. Der Direktantrag sollte daher sorgfältig und in Ruhe ausgefüllt werden.
3. Umsätze aus Personengesellschaften müssen gegebenenfalls bei der Endabrechnung der Personengesellschaften sowohl für den Vergleichs- als auch den Förderzeitraum angegeben werden. Es ist daher am besten, sie gleich mit einzuberechnen, denn dann fällt der Vorschuss höher aus. [Weitere Informationen](#)

(FAQ zur Neustarthilfe [hier](#))

(Direktantrag „Neustarthilfe“ für Soloselbständige [hier](#))

Hilfen für Unternehmen in Hamburg

Einen Überblick über landesspezifische Unterstützungsangebote für Unternehmen in Hamburg finden Sie neben den in dieser Übersicht aufgeführten Informationen u.a. auf den Websites der [Landesregierung](#), der [IFB Hamburg](#) und der [HK Hamburg](#).

Corona Recovery Fonds für innovative Startups und wachstumsorientierte kleine Mittelständler (CRF)

Der Corona Recovery Fonds (CRF) bietet Risikokapitalfinanzierungen für innovative Startups und wachstumsorientierte, kleine Mittelständler, die infolge der Corona-Krise in Schwierigkeiten geraten sind. Aus Mitteln der Freien und Hansestadt Hamburg und des Bundes stellt der CRF verschiedene Finanzierungsinstrumente bereit, um den Unternehmen das Überleben in der Krise und vor allem den erfolgreichen Neustart zu ermöglichen.

Wer wird gefördert?

Gefördert werden innovative Startups und wachstumsorientierte kleine Mittelständler mit Sitz oder wesentlicher Betriebsstätte in Hamburg. Hierzu zählen

- technologisch innovative Startups,
- junge, innovative Unternehmen mit nicht-technologischen Produkt-, Dienstleistungs-, Prozess- und Geschäftsmodellinnovationen und
- sonstige wachstumsorientierte kleine Mittelständler bis maximal 75 Mio. € Jahresumsatz und in der Regel bis maximal 50 Mitarbeiter zum Tag der Antragsstellung.

Was wird gefördert?

Die Stärkung der Eigenkapitalausstattung mit geeigneten Finanzinstrumenten, um die Unternehmensfinanzierung (Investitionen, Betriebsmittel, Personalkosten etc.) sicher zu stellen.

Entsprechend der Finanzierungsstrategie der förderinteressierten Unternehmen werden die jeweils passenden Finanzinstrumente über die zwei Förderpartner IFB Innovationsstarter GmbH und BTG Beteiligungsgesellschaft Hamburg mbH angeboten.

	Exit-orientierte Startups	Nicht Exit-orientierte Startups und sonst. kleine Mittelständler
Finanzinstrumente	Stille Beteiligungen (Exit-orientierte Ausgestaltung)	Stille Beteiligungen (mit fixem und gewinnabhängigem Entgelt)
Ansprechpartner	IFB Innovationsstarter	BTG Hamburg
Förderhöhe	Bis zu 500.000 €	Bis zu 800.000 €

Als Exit-orientiert gilt ein Unternehmen, wenn es sich über Risikokapital finanziert (z.B. von Business Angels und VC-Fonds) und sein Verkauf (ganz oder in Teilen) oder die Veräußerung wesentlicher betriebsnotwendiger Vermögenswerte oder ein Börsengang angestrebt wird.

Wie sind die Förderkonditionen?

Nähere Informationen zu den Förderkonditionen und zum Bewerbungsverfahren über die Förderpartner IFB Innovationsstarter GmbH und BTG Beteiligungsgesellschaft Hamburg mbH erfahren Sie in der detaillierten Programminformation im Downloadbereich und auf den Webseiten <https://innovationsstarter.com> und <https://www.btg-hamburg.de>. [Weitere Informationen](#)

(Programminformation CRF [hier](#))

Hamburger Stabilisierungs-Fonds (HSF)

Der Hamburger Stabilisierungs-Fonds dient der Abmilderung wirtschaftlicher Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf mittelständische Unternehmen der Realwirtschaft in der Freien und Hansestadt Hamburg. Mit einem Gesamtvolumen von bis zu einer Milliarde Euro stellt er Unternehmen branchenübergreifend Stabilisierungsmaßnahmen in Form von stillen Beteiligungen und Bürgschaften bzw. Garantien zur Stärkung der Kapitalbasis bereit.

Was sind die Zugangskriterien?

Gefördert werden Unternehmen, die die nachstehenden Zugangskriterien erfüllen:

- Unternehmensgröße: Gefördert werden Unternehmen, die zwei der drei Faktoren zur Unternehmensgröße erfüllen. Unerhebliche Abweichungen (bis zu 30 Prozent) von den Kriterien sind möglich.
 - o Bilanzsumme (10 bis 43 Mio. Euro)
 - o Umsatzerlöse (10 bis 50 Mio. Euro)
 - o Anzahl der Beschäftigten (50 bis 249)
- „Hamburg-Kriterium“: Gefördert werden Unternehmen mit Sitz oder einer Betriebsstätte in Hamburg. Dabei muss der wesentliche Tätigkeitsschwerpunkt in Hamburg liegen.
- Realwirtschaft: Gefördert werden Unternehmen der Realwirtschaft, also Wirtschaftsunternehmen, die keine Unternehmen des Finanzsektors und keine Kreditinstitute oder Brückeninstitute sind.
- Abgrenzung zum Wirtschaftsstabilisierungsfonds: Gefördert werden Unternehmen, die nicht förderberechtigt im Rahmen des Wirtschaftsstabilisierungsfonds des Bundes sind.

Wie hoch ist die Förderung?

Das Mindestvolumen einer Förderung beläuft sich auf 800.000 Euro. Bei einer Kombination von stiller Beteiligung und Bürgschaft bzw. Garantie darf der Anteil der stillen Beteiligung nicht unter 500.000 Euro liegen.

So funktioniert das Antragsverfahren:

1. Anfragenstellung: Im ersten Schritt wird auf Basis einer Anfrage mit eingeschränkten Informationsanforderungen überprüft, ob das antragstellende Unternehmen grundsätzlich den Kriterien für eine Förderung durch den Hamburger Stabilisierungs-Fonds entspricht. Diese Prüfung findet in enger Abstimmung mit den antragstellenden Unternehmen statt und enthält optional ein Erstgespräch.
2. Antragstellung: Nach der Vorab-Prüfung (Anfrage) kann der eigentliche Antrag auf Förderung durch den Hamburger Stabilisierungs-Fonds eingereicht werden. Hierbei sind zusätzliche, vertiefende Unterlagen einzureichen.
3. Antragsprüfung: Der Antrag wird von Treuhändern und der IFB Innovationsstarter GmbH auf Förderwürdigkeit überprüft. Hierbei findet bei Bedarf ein Zweitgespräch mit dem antragstellenden Unternehmen statt.

Die Anfragen- und Antragstellung erfolgt über ein Online-Portal unter www.hamburger-stabilisierungsfonds.de. Fragen zum Anfragen- und Antragsverfahren können an die IFB Innovationsstarter GmbH gerichtet werden. [Weitere Informationen](#)

Kontakte

IFB Innovationsstarter GmbH
040/65 79 80-591
hsf@innovationsstarter.com

Darlehensprogramme

Hamburg-Kredit Liquidität (HKL)

Kleinen und mittleren Unternehmen sowie gemeinnützigen Organisationen, die durch die Corona-Krise in Liquiditätsschwierigkeiten geraten sind, eröffnet die IFB Hamburg kurzfristig mit dem Hamburg Kredit Liquidität (HKL) neue Spielräume.

NEU: Die Antragsfrist wurde verlängert. Der Hamburg-Kredit Liquidität kann noch bis zum 30. Juni 2021 beantragt werden. Die aktualisierte Förderrichtlinie wird in Kürze veröffentlicht.

Der Hamburg-Kredit Liquidität wird von der IFB Hamburg in Kooperation mit der Bürgschaftsgemeinschaft Hamburg (BG) und im Hausbankenverfahren vergeben. Im Modul B wird das Darlehen im Wesentlichen aus Mitteln des KfW-Sonderprogramms „Globaldarlehen an Landesförderinstitute für gemeinnützige Organisationen“ unter voller Risikoübernahme des Bundes und der Freien und Hansestadt Hamburg refinanziert.

Wer wird gefördert?

- **Modul A:** kleine und mittlere Unternehmen, Selbstständige und Angehörige der Freien Berufe sowie Existenzgründer mit bis zu 10 Beschäftigten (Vollzeitäquivalent)
- **Modul B:** gemeinnützige oder Non-Profit-Organisationen und Vereine, sofern sie von der Körperschaftsteuer befreit sind

Was wird gefördert?

Das zinsgünstige Darlehen soll helfen, Liquiditätsengpässe zu überbrücken, die unmittelbar auf die sogenannte COVID-19-Krise zurückzuführen sind und kann für die Finanzierung von Betriebsmitteln und Investitionen eingesetzt werden.

Wie hoch ist die Förderung?

- **Modul A:** Die Darlehenshöhe liegt bei mindestens 20.000 € und maximal 250.000 €.
- **Modul B:** Die Darlehenshöhe liegt bei mindestens 20.000 € und maximal 800.000 €.

Wie sind die Förderkonditionen?

- Das Darlehen hat eine Laufzeit von 10 Jahren mit einer Zinsfestschreibung für die ersten fünf Jahre.
- Der Darlehenszins beträgt in dieser Zeit 1,00% p.a. Die Tilgung setzt im Modul A mit dem Beginn des fünften Laufzeitjahres und im Modul B mit dem Beginn des dritten Laufzeitjahres ein.
- Sondertilgungen können jährlich vorgenommen werden.

Voraussetzung für die Gewährung der Förderung ist für alle Antragsberechtigten, dass sie am 31.12.2019 kein Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß Art. 2 Nr. 18 AGVO waren. Abweichend davon können im Modul A Beihilfen für kleine und Kleinstunternehmen im Sinne des Anhangs I der AGVO gewährt werden, die sich am 31. Dezember 2019 bereits in Schwierigkeiten befanden, sofern diese Unternehmen nicht Gegenstand eines Insolvenzverfahrens nach nationalem Recht sind und sie weder Rettungsbeihilfen noch Umstrukturierungsbeihilfen erhalten haben.

Das Antragsverfahren:

- Nehmen Sie Kontakt zu Ihrem Bankberater auf.
- Beantragen Sie den Kredit bei einem Kreditinstitut Ihrer Wahl einschließlich einer Ausfallbürgschaft der BG.
- Die BG prüft Ihren Bürgschaftsantrag und teilt Ihnen, Ihrem Kreditinstitut und uns das Ergebnis mit.
- Die IFB Hamburg prüft im Anschluss die Förderfähigkeit Ihres Antrags und informiert Ihr Kreditinstitut.
- Schließen Sie den Vertrag bei Ihrem Kreditinstitut ab.
- Sie lassen die Mittel durch Ihr Kreditinstitut abrufen.

[Weitere Informationen](#)

(Förderrichtlinie Hamburg-Kredit Liquidität [hier](#))

(Steckbrief Hamburg-Kredit Liquidität [hier](#))

Der IFB-Förderkredit Kultur Fördermodul Corona

Die Freie und Hansestadt Hamburg bietet im Rahmen des „Hamburger Schutzschirms für Corona-geschädigte Unternehmen und Institutionen“ eine Förderung für die Hamburger Kultur an.

Ziel des IFB-Förderkredits Kultur Fördermodul Corona ist es, dass die finanziellen Einbußen durch die COVID-19-Krise soweit ausgeglichen werden, dass die Fortführung des Betriebs ermöglicht wird.

Wer wird gefördert?

Für das Fördermodul Corona sind alle juristischen Personen antragsberechtigt, die Träger oder Eigentümer eines Kulturbetriebes sind und zum Zeitpunkt der Antragstellung und Auszahlung eine Betriebsstätte in Hamburg haben und die am 31.12.2019 kein Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß Art. 2 Nr. 18 AGVO (Abl. L 187/1 vom 26.06.2014) waren, aber infolge der COVID-19-Krise in Schwierigkeiten geraten sind. Abweichend davon können Beihilfen für kleine und Kleinstunternehmen im Sinne des Anhangs I der AGVO gewährt werden, die sich am 31. Dezember 2019 bereits in Schwierigkeiten befanden, sofern diese Unternehmen nicht Gegenstand eines Insolvenzverfahrens nach nationalem Recht sind und sie weder Rettungsbeihilfen noch Umstrukturierungsbeihilfen erhalten haben.

Was wird gefördert?

Betriebsmittel, wenn deren Bedarf aus der COVID-19-Krise resultiert.

Wie hoch ist die Förderung?

Die maximale Darlehenshöhe liegt bei 300.000 Euro.

Das Antragsverfahren

- Den Antrag und die Anlagen an kultur@ifbhh.de senden
- Die Behörde für Kultur und Medien prüft die Förderwürdigkeit.
- Nach Bestätigung der Förderwürdigkeit entscheidet die IFB Hamburg kurzfristig über die Bewilligung.

Wichtige Hinweise

Den Antrag nicht postalisch an die IFB Hamburg senden. Diese werden nicht bearbeitet. Ausgedruckte Anträge können nicht verarbeitet werden.

Welche Informationen werden für den Antrag benötigt?

- Antrag
- Legitimationsnachweise und Erklärungen (siehe Antragsformular)
- ggf. Vollmacht
- Jahresabschluss des Unternehmens für das abgelaufene Geschäftsjahr sowie der zwei vorangegangenen Jahre
- ggf. Jahreslohnabrechnung des Antragstellers (gemäß Ziffer 4.1 der Förderrichtlinie)
- ggf. Nachweis Höhe Liquiditätsengpass (gemäß Ziffer 4.1 der Förderrichtlinie)
- Selbsterklärung des Antragstellers zur Einhaltung der KMU-Kriterien gemäß KMU-Definition der EU [Weitere Informationen](#)

(Antragsformular [hier](#))

(Vollmacht IFB Hamburg [hier](#))

(Förderrichtlinie „IFB-Förderkredit Kultur Fördermodul Corona“ [hier](#))

(Merkblatt KMU Definition [hier](#))

Der IFB-Förderkredit Sport Fördermodul Corona

Die Freie und Hansestadt Hamburg bietet im Rahmen des „Hamburger Schutzschirms für Corona-geschädigte Unternehmen und Institutionen“ eine Förderung für den Sport in Hamburg. Ziel des IFB-Förderkredits Sport Fördermodul Corona ist es, dass die finanziellen Einbußen durch die COVID-19-Krise soweit ausgeglichen werden, dass die Fortführung der Aktivität ermöglicht wird.

Wer wird gefördert?

- gemeinnützige Sportvereine und -verbände, die bis spätestens zum 31.12.2019 in das Hamburger Vereinsregister eingetragen wurden und deren Satzungszweck die allgemeine Sportausübung ist;
- als Wirtschaftsbetrieb ausgegliederte Lizenzspielerabteilungen (Profisport) mit Sitz in Hamburg, die vor dem 31.12.2019 tätig waren;
- Organisatoren von Sportveranstaltungen in Hamburg und soweit sie nicht schon nach dem Hamburg-Kredit Liquidität gefördert werden
- im Bereich Sport tätige KMU (gemäß Anhang 1 der AGVO) und Großunternehmen, die ihren Sitz in Hamburg haben.

Voraussetzung für die Gewährung der Förderung ist für alle Antragsberechtigten, dass sie am 31.12.2019 kein Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß Art. 2 Nr. 18 AGVO waren, aber infolge der COVID-19-Krise in Schwierigkeiten geraten sind. Abweichend davon können Beihilfen für kleine und Kleinstunternehmen im Sinne des Anhangs I der AGVO gewährt werden, die sich am 31. Dezember 2019 bereits in Schwierigkeiten befanden, sofern diese Unternehmen nicht Gegenstand eines Insolvenzverfahrens nach nationalem Recht sind und sie weder Rettungsbeihilfen noch Umstrukturierungsbeihilfen erhalten haben.

Was wird gefördert?

Betriebsmittel, wenn deren Bedarf aus der COVID-19-Krise resultiert.

Wie hoch ist die Förderung?

Die maximale Darlehenshöhe liegt bei 300.000 Euro.

Das Antragsverfahren

- Den Antrag und die Anlagen an sport@ifbhh.de senden.
- Die Behörde für Inneres und Sport prüft die Förderwürdigkeit.
- Nach Bestätigung der Förderwürdigkeit entscheidet die IFB Hamburg kurzfristig über die Bewilligung.

Wichtige Hinweise

Den Antrag nicht postalisch an die IFB Hamburg senden. Diese werden nicht bearbeitet. Ausgedruckte Anträge können nicht verarbeitet werden.

Welche Informationen werden für den Antrag benötigt?

- Antrag
- Legitimationsnachweise und Erklärungen (siehe Antragsformular)
- ggf. Vollmacht
- Jahresabschluss des Unternehmens für das abgelaufene Geschäftsjahr sowie der zwei vorangegangenen Jahre
- ggf. Jahreslohnabrechnung des Antragstellers (gemäß Ziffer 4.1 der Förderrichtlinie)
- ggf. Nachweis Höhe Liquiditätsengpass (gemäß Ziffer 4.1 der Förderrichtlinie)
- Selbsterklärung des Antragstellers zur Einhaltung der KMU-Kriterien gemäß KMU-Definition der EU

[Weitere Informationen](#)

(Antragsformular [hier](#))

(Vollmacht IFB Hamburg [hier](#))

(Förderrichtlinie „IFB-Förderkredit Sport Fördermodul Corona“ [hier](#))

(Merkblatt KMU Definition [hier](#))

Weitere finanzielle Unterstützungen

Bürgschaften (BG)

Kreditfinanzierungen bis 2,5 Mio. Euro über Ihre Hausbank können auch durch die erweiterten Bürgschaftsmöglichkeiten der Bürgschaftsgemeinschaft Hamburg (BG) ermöglicht werden. [Weitere Informationen](#)

Landesbürgschaften

Die Freie und Hansestadt Hamburg übernimmt zur Förderung der Wirtschaft Landesbürgschaften für Kredite an Unternehmen aller Branchen, sofern Bürgschaften der BG Hamburg grundsätzlich nicht in Frage kommen. [Weitere Informationen](#)

Hamburg Digital

Das Förderprogramm „Hamburg Digital“ unterstützt bei der Umstellung auf neue digitale Systeme und Geschäftsmodelle und trägt dadurch zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit und zur Erhöhung der Sicherheit beim Einsatz von Informations- und Kommunikationstechnologien bei.

NEU: Modul II: „Hamburg-Digital Invest“ gestartet

Wer wird gefördert?

Gefördert werden

- kleine und mittlere Unternehmen (KMU) der gewerblichen Wirtschaft und des Handwerks
- freiberuflich Tätige (z.B. Ärzte/Steuerberater/Architekten),

mit Sitz oder mindestens einer Betriebsstätte in Hamburg, in der die geförderte Maßnahme zum Einsatz kommt.

Gefördert werden dabei nur kleine und mittlere Unternehmen (KMU), die zusammen mit ihren „Partnerunternehmen“ und „verbundenen Unternehmen“ die Grenze von 250 Mitarbeitern (Vollzeitäquivalenten) unterschreiten.

Was wird gefördert?

Modul I - Hamburg-Digital Check:

Gefördert werden Ausgaben für Beratungsdienstleister, die im Rahmen des Bundesprogramm „go-digital“ eine Zertifizierung erhalten haben.

Modul II - Hamburg-Digital Invest:

Gefördert werden Investitionen zur Umsetzung der entwickelten Strategien und Konzepte. Die Förderung umfasst sowohl Ausgaben für IKT-Hard- und -Software als auch die Ausgaben für externe Dienstleister, die für die Umsetzung der Maßnahmen notwendig sind. (Weitere Informationen sind den [Richtlinien](#) zu entnehmen.)

Wie sind die Förderkonditionen?

Die förderfähigen Ausgaben müssen mindestens 3.000 € (netto) je Modul betragen.

- Im Modul I Hamburg-Digital Check werden Ausgaben für Beratungsleistungen mit 50% bis zu einer maximalen Fördersumme von 5.000 € bezuschusst.
- Im „Modul II Hamburg-Digital Invest“ werden die Ausgaben für das tatsächliche Investitionsvorhaben mit 30% bis zu einem max. Förderbetrag von 17.000 € bezuschusst.

Was ist noch zu beachten?

Förderungen im Modul II Hamburg-Digital Invest, die nicht auf einem Realisierungskonzept basieren, welches im Rahmen eines Beratungsprojekts im Modul I Hamburg-Digital Check entstanden ist, bedürfen der vorherigen Feststellung der Förderwürdigkeit des Vorhabens durch das [Mittelstand 4.0 Kompetenzzentrum Hamburg](#) oder einen im Rahmen des Bundesprogramm „go-digital“ [zertifizierten Berater](#).

Die Antragsstellung:

Der Antrag ist ausschließlich in digitaler Form über das [eAntragsportal](#) zu stellen. Folgende Unterlagen sind zusätzlich hochzuladen:

- KMU-Selbsterklärung

- Erklärung über bereits erhaltene De-minimis-Beihilfen
- Angebot zur geplanten Maßnahme
- Im Modul II - Stellungnahme zur Förderwürdigkeit (sofern es sich nicht um eine bereits im Modul I geförderte Maßnahme handelt)

Wichtiger Hinweis:

Es ist zu beachten, dass der Antrag durch das Unternehmen selbst zu stellen ist. Die im Antrag bestehende Möglichkeit der Bevollmächtigung bezieht sich dabei nicht auf das eingebundene Beratungsunternehmen, sondern auf Vertretungsberechtigte im Unternehmen.

- Die IFB Hamburg prüft den Antrag und entscheidet über eine Bewilligung.
- Nach Erhalt der Bewilligung kann das Vorhaben starten

[Weitere Informationen](#)

(Ansprechpartner [hier](#))

(Antragsformulare im Downloadbereich [hier](#))

Gegebenenfalls relevant für KMU

Hamburg-Kredit Mikro

Die IFB Hamburg fördert mit dem Hamburg-Kredit Mikro in Beratungskoooperation mit weiteren Partnern ein Darlehen für Investitionen und Betriebsmittel an kleine Unternehmen, Selbstständige und Angehörige der freien Berufe. Ziel ist es, die antragsberechtigten Unternehmen durch schnelle Bereitstellung der Darlehensmittel zu attraktiven Förderzinssätzen zu unterstützen und damit Investitionen und Betriebsmittelfinanzierungen für den Standort Hamburg vor allem zur Bewältigung der Corona-Krise und der wirtschaftlichen Folgen zu ermöglichen.

Wer wird gefördert?

Mit dem Hamburg-Kredit Mikro fördert die IFB Hamburg...

- kleine Unternehmen,
- Selbstständige und
- Angehörige der freien Berufe, die weniger als 50 Mitarbeitende und einen Jahresumsatz oder eine Jahresbilanzsumme von maximal 10 Mio. Euro haben, mit Unternehmenssitz oder wesentlicher Betriebsstätte in Hamburg.

Die Antragstellenden müssen ein Bestätigungsschreiben eines Kreditinstitutes vorlegen, aus dem hervorgeht, dass eine Begleitung des Finanzierungsvorhabens nicht erfolgen kann.

Was wird gefördert?

- Existenzgründung und -festigungen
- Betriebsübernahmen,
- Erweiterungen / Wachstumsfinanzierung / Investitionen
- Betriebsmittel / Vorfinanzierung konkret vorliegender Aufträge
- Von der Förderung ausgenommen sind die Ablösungen von vorhandenen Bankverbindlichkeiten und Gesellschafterdarlehen

Wie wird gefördert?

Mit dem Förderprogramm können bis zu 100 Prozent der förderfähigen Investitions- und Betriebsmittelkosten finanziert werden.

	Kleine Unternehmen bis zum 5. Geschäftsjahr	Kleine Unternehmen ab dem 5. Geschäftsjahr
Förderhöhe	5.000€ - 25.000€	5.000€ - 40.000€
Auszahlung	100%	100%
Darlehenslaufzeit	6 Jahre	6 Jahre
Tilgungsfreie Zeit	ersten 6 Monate	ersten 6 Monate

Konditionen

- Der Darlehenszins beträgt derzeit 2,95 % p.a., ist für die Darlehenslaufzeit festgeschrieben und gilt auch für die tilgungsfreie Zeit.
- Der Darlehensbetrag wird zu 100 % und in einer Summe ausgezahlt.
- Beginnend 3 Monate nach Zusagedatum fällt für das noch nicht ausgezahlte Darlehen eine Bereitstellungsprovision in Höhe von 1,80 % p.a. an.
- Eine Bearbeitungsgebühr wird nicht erhoben.

Sicherheiten

- Notarielles Schuldanerkennnis des Antragstellers / der Antragstellerin (bei GbR auch der Mitverpflichteten)
- Bei juristischen Personen übernehmen die Gesellschafter eine Bürgschaft

Kumulierung

Förderung des gleichen Vorhabens mit EU-Mitteln anderer Bundes- und Landesprogramme ist ausgeschlossen.

Das Antragsverfahren

- Bei den Förderlotsen der IFB HH informieren, welche in Hamburg ansässigen Beratungsstellen es für das geplante Vorhaben gibt
- Die Auswahl eines der aufgeführten Kooperationspartner steht dem Antragsteller frei
- Kontakt zum Kooperationspartner aufnehmen
- Der Antrag kann ausschließlich in digitaler Form über das [eAntragsportal](#) gestellt werden. Die einzureichenden Unterlagen ergeben sich aus den benannten Downloads.
- Die IFB HH prüft den Antrag und entscheidet über die Förderung.
- Nach Erhalt einer Bewilligung kann das Vorhaben starten

Zu den Kooperationspartnern gehören derzeit:

- Handelskammer
- Handwerkskammer
- Unternehmer ohne Grenzen e. V.
- Arbeitsgemeinschaft Selbständiger Migranten e. V.

Hamburg-Kredit Mikro
Hamburg-Kredit Mikro

040/24 846-560
mikro@ifbhh.de

Hamburg-Kredit Mikro
IFB Beratungscenter Wirtschaft

040/248 46-533
foerderlotsen@ifbhh.de

([Weitere Informationen](#) und Antragsformulare im [Downloadbereich](#))

Hamburg-Kredit Gründung und Nachfolge (GuN)

Kleine und mittelgroße Unternehmen (KMU) der gewerblichen Wirtschaft in Hamburg und freiberuflich Tätige sowie andere Dienstleister, die max. 5 Jahre am Markt aktiv sind, können Darlehen bis 750.000 Euro pro Vorhaben erhalten. Diese Förderung ist ein Kooperationsprodukt mit der Bürgschaftsgemeinschaft Hamburg. [Weitere Informationen](#)

Hamburg-Kredit Wachstum

Kleine und mittelgroße Unternehmen (KMU) der gewerblichen Wirtschaft in Hamburg und freiberuflich Tätige sowie Personen, die im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit Gewerbeimmobilien vermieten oder verpachten und seit mindestens 5 Jahren am Markt sind können aus diesem Förderprogramm über ihre Hausbank Betriebsmittelkredite bis 500.000 Euro erhalten. [Weiter Informationen](#)

Steuerliche Entlastungsmaßnahmen der Finanzbehörde

Unternehmen, die wegen des Coronavirus in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten, können zur Entlastung verschiedene steuerliche Hilfsangebote der Finanzämter nutzen. Darauf weist die Hamburger Finanzbehörde hin. Unternehmen sollten frühzeitig Kontakt mit ihrem zuständigen Finanzamt aufnehmen.

Steuerliche Maßnahmen, die zur Entlastung beitragen, können sein:

- Herabsetzung oder Aussetzung laufender Vorauszahlungen zur Einkommensteuer bzw. Körperschaftsteuer auf Antrag
- Herabsetzung von Vorauszahlungen zur Gewerbesteuer
- Herabsetzung des Steuermessbetrages für Zwecke der Gewerbesteuer-Vorauszahlungen
- Stundung fälliger Steuerzahlungen
- Erlass von Säumniszuschlägen
- Verzicht auf Vollstreckungsmaßnahmen

(Weitere Informationen und Antragsformulare [hier](#))

Hilfen für Unternehmen in Schleswig-Holstein

Einen Überblick über landesspezifische Unterstützungsangebote für Unternehmen in Schleswig-Holstein finden Sie neben den in dieser Übersicht aufgeführten Informationen u.a. auf den Websites der [Landesregierung](#), der [IB.SH](#) und der [IHK Schleswig-Holstein](#).

Förderung der dualen Ausbildung – Richtlinie

Unternehmen können eine einmalige Förderung in Höhe von 2.000,- € erhalten, wenn sie zusätzlich junge Menschen aufnehmen, die aufgrund der Corona-Pandemie ihren Ausbildungsplatz verloren haben. Damit kann das Land Schleswig-Holstein Firmen unterstützen, die nicht von den Ausbildungsprämien des Bundes profitieren können. Gleichzeitig wird ein Beitrag zur Sicherung des Fachkräftenachwuchses geleistet. [Weitere Informationen](#)

(Richtlinie über die Förderung der dualen Ausbildung als PDF [hier](#))

(Antragsformular Förderung der dualen Ausbildung als PDF [hier](#))

Sonder-Beteiligungsprogramm S-H

Die MBG, die IB.SH und das Land haben das Sonder-Beteiligungsprogramm für Start-ups und kleine Mittelständler zur Abmilderung der Folgen der Corona-Pandemie bis zum 30.06.2021 verlängert. Dank der Verlängerung sollen junge Unternehmen nun ein weiteres halbes Jahr Zusagen für Eigenkapital und eigenkapitalähnliche Finanzierungen aus dem Maßnahmenpaket erhalten können.

Voraussetzung für die Teilnahme an der sogenannten Säule 2 des Bundesprogramms ist, dass das jährliche Umsatzvolumen höchstens € 75 Mio. beträgt. Die Mittelbereitstellung im Risiko des Bundes an die Landesförderinstitute erfolgt über haftungsfrei gestellte Globaldarlehen durch die KfW. Der öffentliche Anteil an der jeweiligen Finanzierung kann gemäß „Bundesregelung Kleinbeihilfen 2020“ bis zu 800.000 Euro pro Unternehmen betragen.

Voraussetzung für die Gewährung der Förderung ist für alle Antragsberechtigten, dass sie am 31.12.2019 kein Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß Art. 2 Nr. 18 AGVO waren. Ausnahmen für kleine und Kleinstunternehmen (bis 50 Mitarbeiter und 10 Mio. EUR Bilanzsumme bzw. 10 Mio. EUR Jahresumsatz) sind möglich. [Weitere Informationen](#)

Landesprogramm Wirtschaft - Digibonus I S-H [18.05.2021]

Aufgrund der aktuellen Corona-Krise stehen die Unternehmen in Schleswig-Holstein vor großen Herausforderungen. Bis auf weiteres wird es darauf ankommen, Kundenkontakte in einer Form zu gestalten, die zur Eindämmung der Pandemie beitragen. Dafür sind digitale Kommunikations- und Kontaktmöglichkeiten von zentraler Bedeutung. Mit der Förderung soll Kleinstunternehmen ein niedrighschwelliger Einstieg in entsprechende Digitalisierungsmaßnahmen ermöglicht werden.

Förderberechtigte:

Antragsberechtigt sind Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft und der freien Berufe sowie gemeinnützige Unternehmen und Vereine, die

- dauerhaft wirtschaftlich am Markt tätig sind,
- bis einschließlich 5 Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen (Vollzeitäquivalente) beschäftigen,
- ihren Sitz oder Betriebsstätte in Schleswig-Holstein haben.

Antragsberechtigte können nur einmal aus dem vorliegenden Programm gefördert werden.

Bei Angehörigen der Freien Berufe muss die selbstständige Tätigkeit im Haupterwerb ausgeübt werden.

Bei verbundenen Unternehmen kann nur ein Unternehmen einen Antrag stellen. Siehe hierzu auch den Benutzerleitfaden zur Definition von kleinen und mittelständischen Unternehmen (KMU) im [Download-Bereich](#).

Eine Antragsberechtigung liegt nur für rechtlich selbstständige Einheiten vor. Betriebsstätten und Zweigniederlassungen desselben Unternehmens gelten nicht als rechtlich selbstständige Einheiten.

Auszubildende sind bei der Ermittlung der Vollzeitäquivalente nicht zu berücksichtigen. Mitarbeitende Eigentümer/Teilhaber sind in die Anzahl der Beschäftigten einzubeziehen.

Von der Förderung ausgenommen sind:

- Unternehmen, die sich bereits am 31.12.2019 in wirtschaftlichen Schwierigkeiten befunden haben (zur Begriffsdefinition „Unternehmen in Schwierigkeiten“ siehe Artikel 2 Nr. 18 AGVO),
- Öffentliche Unternehmen,
- Unternehmen aus den Bereichen Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse sowie Fischerei und Aquakultur im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 104/2000 (bzw. Artikel 1 lit. a/b der VO (EU) 1407/2013).

Was gefördert wird:

Gegenstand der Förderung sind Investitionen in Soft- und Hardware sowie diese begleitenden Dienstleistungen in folgenden Bereichen (abschließende Auflistung):

- Umstellung auf elektronische Belegausgabe bei Kassensystemen,
- Elektronische Meldescheinsysteme,
- Elektronische Kontaktnachverfolgungssysteme,
- Elektronische Bestellaufnahmesysteme,
- Erstellung Internetauftritt und Onlineshops,
- Erstellung von Online-Speisekarten.

Zu den begleitenden Dienstleistungen zählen die notwendige Einrichtung der Soft- und Hardware sowie die Konzeption von digitalen Lösungen wie zum Beispiel Online-Auftritte.

Die oben angeführte Auflistung ist ein abschließender Förderkatalog. Die von Ihnen geplanten Maßnahmen müssen sich einem der oben genannten Bereiche zuordnen lassen.

Nicht gefördert werden im Rahmen dieser Richtlinie Eigenleistungen des Antragstellers.

Wie gefördert wird:

- Die IB.SH vergibt mit diesem Programm Beihilfen unter Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen.
- Die nach dieser Richtlinie geförderten Ausgaben dürfen nicht als betriebliche Fixkosten im Rahmen der Überbrückungshilfen geltend gemacht werden (Ausschluss der Doppelförderung). Sofern die tatsächlich angefallenen Ausgaben die nach dieser Richtlinie maximale Fördersumme von 1.000 Euro übersteigen, können die darüberhinausgehenden Ausgaben im Rahmen der Überbrückungshilfen als Fixkosten geltend gemacht werden.

Der Weg zur Förderung:

Eine Antragstellung ist ab sofort über die IB.SH möglich. Dem Online-Antrag sind folgende Unterlagen als Scan oder Foto beizufügen:

- Antragsformular (vollständig ausgefüllt - möglichst elektronisch im Adobe® Acrobat® Reader® - und rechtsverbindlich unterzeichnet)
- De-minimis-Erklärung (vollständig ausgefüllt - möglichst elektronisch im Adobe® Acrobat® Reader® - und rechtsverbindlich unterzeichnet)
- Personalausweiskopie der/des Vertretungsberechtigten (Antragsunterzeichner/in) *
- Rechnungsbeleg(e)
- Gewerbeanmeldung (oder nur bei Freiberuflern: Nachweis über steuerliche Anmeldung Finanzamt oder Steuerbescheid)
- Bei erforderlicher Registereintragung zusätzlich: Registerauszug (nicht älter als 6 Monate) z.B. Handels-, Genossenschafts-, Vereinsregister

* Für die erforderliche Identitätsprüfung werden die Daten „Name, Vorname, Anschrift und ausstellende Behörde“ benötigt. Dem Antragsstellenden wird empfohlen, die übrigen Informationen auf dem Personalausweis unkenntlich zu machen (Foto, Ausweisnummer, Ausstellungs- und Gültigkeitsdatum). Für den Fall, dass der Antragstellende dies unterlässt, erklärt er oder sie seine oder ihre Einwilligung, dass die nicht unkenntlich gemachten Daten ggf. bis zur Löschung des gesamten Vorgangs gespeichert bleiben, aber nicht weiterverarbeitet werden.

Wichtige Hinweise:

- Bei der Anmeldung zum Online-Antrag muss eine E-Mail-Adresse angegeben werden. Ohne die Angabe einer gültigen E-Mail-Adresse kann der Antrag nicht bearbeitet werden. Der Posteingang (ggf. auch der Spam-Ordner) dieser E-Mail-Adresse ist regelmäßig zu prüfen.

- Diese E-Mail-Adresse wird für die erforderliche Korrespondenz verwendet.
- Die Reihenfolge der Antragsbearbeitung erfolgt nach Eingang der vollständigen Antragsunterlagen. Der Eingang erfolgt zu dem Zeitpunkt, an dem der Online-Antrag abgeschlossen und übergeben wird (nach Übergabe können die Angaben im Antrag nicht mehr geändert und dem Antrag keine weiteren Dokumente angehängt werden).
- Unvollständige Anträge werden nicht angenommen. Wurde ein unvollständiger Antrag abgegeben, erhält der Antragsteller eine Benachrichtigung per E-Mail. Es ist zu beachten, dass in diesem Fall der Antrag vollständig neu eingereicht werden muss.
- Eine Bearbeitung kann nur bei Vorliegen eines vollständigen und rechtsverbindlich unterzeichneten Antrags mit allen geforderten Anhängen erfolgen (siehe S. 5 des Antragsformulars).
- Es ist zu beachten, dass die Gewährung der Zuwendung im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel erfolgt (gem. Ziff. 1.4 der Richtlinie zur Förderung niedrigschwelliger Digitalisierungsmaßnahmen in Kleinstunternehmen (Digibonus I Schleswig-Holstein)).

Bei möglichen Fragen bitte erst auf dieser Seite nach Antworten suchen. Sollten Fragen offen bleiben, helfen die [Förderlotsen](#) des IB.SH gerne.

Die Antragstellung:

Wichtig: Unvollständige Anträge werden nicht angenommen. Wurde ein unvollständiger Antrag abgegeben, erhält der Antragsteller eine Benachrichtigung per E-Mail. Eine Bearbeitung kann nur bei Vorliegen eines vollständigen und rechtsverbindlich unterzeichneten Antrags mit allen geforderten Anhängen erfolgen (siehe S. 5 des Antragsformulars).

Der Antrag kann einfach [hier](#) über das Online-Portal der IB.SH. gestellt werden.

[Weitere Informationen](#)

- [Hier](#) der Downloadbereich für die Antragsunterlagen, Richtlinien, Regelungen und Definitionshilfen, Anleitungen und häufig gestellte Fragen (FAQs)
- [Hier](#) die Ansprechpartner

MBG Härtefallfonds Mittelstand

Mit dem Beteiligungskapital soll erreicht werden, dass das wirtschaftliche Eigenkapital des Unternehmens gestärkt wird, um auch zukünftig Fremdkapitalfinanzierungen zu ermöglichen und damit den Unternehmen Perspektiven zu ermöglichen. Es sollen daher nur Beteiligungen gewährt werden, an Unternehmen mit einem grundsätzlich intakten Geschäftsmodell.

Die Antragsteller sollen in einer Selbsterklärung erklären, dass durch die Corona-Krise bedingte, im Zuge von erwarteten Umsatzausfällen zusätzliche Liquiditätsengpässe entstanden sind, die nicht durch bereits gewährte oder beantragte bzw. bewilligte Fördermittel gedeckt sind oder werden.

Um Unternehmen in Schleswig-Holstein einen schnelleren und breiteren Zugang zum MBG Härtefallfonds Mittelstand (Beteiligungsprogramm) zu ermöglichen, werden die Härtefallvoraussetzungen um zusätzliche „Winter-Unterstützung“-Kriterien zum Umsatzausfall ergänzt.

Zukünftig sind nachfolgende Härtefallvoraussetzungen zum Umsatzausfall alternativ nebeneinander anzuwenden:

Regelung ab 01.02.2021 - 30.06.2021:

- Das antragstellende Unternehmen muss einen Umsatzausfall im 1. Halbjahr 2021 (zu erwartende Umsätze unter Berücksichtigung der Corona-Krise) von mind. 50 % im Vergleich zum 1. Halbjahr 2019 erwarten oder einen erlittenen Umsatzausfall von mind. 50 % im 2. Halbjahr 2020 im Vergleich zum 2. Halbjahr 2019 aufweisen. Sollte dieser Vergleichszeitraum bei bestehenden Unternehmen in Einzelfällen nicht sinnvoll anwendbar sein, ist ein sinnvoller 6-monatiger Vergleichszeitraum vor Eintreten der Corona-Krise hilfsweise zu nutzen.
- Bei Start-up-Unternehmen und Existenzgründungen (wie bisher: Gründung vor dem 01.04.2020), die in 2019 bzw. 2020 noch keine Ist-Umsätze erzielt haben, sind zur Ermittlung des Umsatzausfalls die ursprünglich plausibilisierten Planumsätze für das 1. Halbjahr 2021 mit den aktuell zu erwartenden Umsätzen des 1. Halbjahrs 2021 zu vergleichen.

- Alternative „Winter-Unterstützung“-Kriterien zum Umsatzausfall:
 - o Das antragstellende Unternehmen muss einen realisierten Umsatzausfall von mind. 30 % im November 2020, Dezember 2020 und Januar 2021 im Vergleich zum November 2019, Dezember 2019 und Januar 2020 aufweisen.
 - o Oder: Das antragstellende Unternehmen muss in einem der Monate November 2020, Dezember 2020 oder Januar 2021 einen realisierten Umsatzausfall von mind. 50 % im Vergleich zum korrespondierenden Vorjahresmonat (November 2019, Dezember 2019 oder Januar 2020) aufweisen.
- Der Betrachtungszeitraum kann jedoch in Ausnahmefällen auch angepasst werden.
- Nachweis bzw. plausibilisierte Bestätigung soll durch Steuerberater, Unternehmensberater oder WP erfolgen.
- Beteiligungsfinanzierung i.d.R. ab 100 TEUR
- Durch die Langfristigkeit des Beteiligungskapitals (5-10 Jahre) ist eine "reine" Zwischenfinanzierung kurzfristig erwarteter Zuschüsse nicht vorgesehen.

[Weitere Informationen](#)

Sonder-Darlehensprogramm gemeinnützige Organisationen S-H

Mit diesem Programm unterstützen die Bürgschaftsbank Schleswig-Holstein GmbH (BB-SH), die Investitionsbank Schleswig-Holstein (IB.SH) und das Land Schleswig-Holstein gemeinsam auf Basis des KfW-Sonderprogramms „Globaldarlehen an Landesförderinstitute für gemeinnützige Organisationen“ gemeinnützige Organisationen mit Sitz und/oder Vorhaben in Schleswig-Holstein, die einen Corona (COVID 19) bedingten Finanzierungsbedarf haben, wodurch sich die Organisation einem plötzlichen Liquiditätsengpass oder der gänzlichen Nichtverfügbarkeit von Liquidität ausgesetzt sieht.

Der Bürgschaftsantrag wird über den [Online-Antrag](#) der BB-SH gestellt. Es muss in dem Antragsformular die Auswahl „BB-NPO“ genutzt werden. Es ist dabei zu berücksichtigen, dass für dieses Programm statt der üblichen ABB gesonderte [Richtlinien](#) gelten.

Da das Sonder-Darlehensprogramm bis 30.06.2021 befristet ist, können Bürgschaftsanträge bis 15.06.2021 berücksichtigt werden.

Dem Online-Antrag sind der [Refinanzierungsantrag](#) der IB.SH und die [Bestätigung der Programm Voraussetzungen](#) sowie die [Erklärung zu Kleinbeihilfen](#) (anstelle der im Online-Antrag integrierten Beihilfeerklärung) beizufügen. Sie können wahlweise als Anlage zum Online-Antrag hochgeladen oder der BB-SH auf dem Post- bzw. elektronischen Wege zugeleitet werden. Für jede Art des Dokumentenaustauschs steht darüber hinaus auch das [Upload-Portal](#) zur Verfügung.

Voraussetzung für die Gewährung der Förderung ist für alle Antragsberechtigten, dass sie am 31.12.2019 kein Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß Art. 2 Nr. 18 AGVO waren. Ausnahmen für kleine und Kleinstunternehmen (bis 50 Mitarbeiter und 10 Mio. EUR Bilanzsumme bzw. 10 Mio. EUR Jahresumsatz) sind möglich.

[Weitere Informationen](#)

Förderart: Darlehen mit Haftungsfreistellung

Förderziel: Deckung von coronabedingten Liquiditätsengpässen

Antragsstellende: Gemeinnützige Organisationen

Betrag: 25.000 bis 800.000 Euro (100% Haftungsfreistellung)

Laufzeit: 10 Jahre

(Online-Antrag [hier](#))

(Refinanzierungsantrag [hier](#))

(Bestätigung der Programm Voraussetzungen [hier](#))

(Erklärung zu Kleinbeihilfen [hier](#))

(gesonderte Richtlinien [hier](#))

Bürgschaften der Bürgschaftsbank Schleswig-Holstein

Durch die bundesweit erweiterten Rahmenbedingungen für die Vergabe von Ausfallbürgschaften kann auch die Bürgschaftsbank Schleswig-Holstein umfangreiche Ausfallbürgschaften von bis 2,5 Mio. Euro bzw. Verbürgungsgraden von bis zu 80 % bis 90 % möglich machen. [Weitere Informationen](#)

Unterstützungsangebote durch die Investitionsbank Schleswig-Holstein (IB.SH)

IB.SH Mittelstandssicherungsfonds

Im Rahmen des Fonds vergibt die IB.SH. Förderdarlehen gemeinsam mit den Hausbanken für die durch die Coronakrise unmittelbar betroffenen Unternehmen des Hotel-, Beherbergungs- und Gaststättengewerbes. Der Programmstart des IB.SH Mittelstandssicherungsfonds erfolgte am 31.03.2020. [Weitere Informationen](#)

Wer wird gefördert?

- Betreiber von Beherbergungsstätten, Campingplätzen, Wohnmobilstellplätzen, Yacht- und Sportboothäfen, soweit sie als Beherbergungsbetrieb agieren.
- Gewerbliche Vermieter von Ferienwohnungen und -häusern und vergleichbaren Angeboten, welche zu touristischen Zwecken beherbergen (ein Gewerbeschein muss vorliegen).
- Einrichtungen zur Beherbergung von Kindern und Jugendlichen wie insbesondere Jugendfreizeiteinrichtungen, Jugendbildungseinrichtungen, Jugendherbergen, Schullandheime, Ferienlager und Jugendzeltlager.
- Gaststätten im Sinne des § 1 des Gaststättengesetzes.
- Die Förderung richtet sich an Haupterwerbsbetriebe (kein Nebenerwerb) und private Vermieter, deren Haupteinnahmequelle die Vermietung von Ferienwohnungen und -häusern für touristische Zwecke ist.
- Die Förderung ist auf Betriebsstätten in Schleswig-Holstein ausgerichtet.
- Rechtlich eigenständige Betriebsstätten / Betreibergesellschaften in Schleswig-Holstein sind getrennt voneinander antragsberechtigt (jedoch sind Unternehmensverbände im Sinne des Beihilferechts zu beachten).

Wie wird gefördert?

- Darlehen ab 15.000 Euro bis 750.000 Euro (max. 25 % vom Umsatz des Jahres 2019 von schleswig-holsteinischen Betriebsstätten).
- Zinssatz: Zinslos für die ersten fünf Jahre.
- Laufzeit: Fünf Jahre mit anschließender optionaler Anschlussfinanzierung für weitere sieben Jahre (Gesamtlaufzeit zwölf Jahre).
- Eine mögliche Anschlussfinanzierung erfolgt zu den dann geltenden Konditionen.
- Tilgungsfrei für zwei Jahre, anschließend monatliche Tilgung mit zehnjährigem Tilgungsprofil.
- Unbesichertes Darlehen der IB.SH.
- Ihre Hausbank muss sich mit einem zusätzlichen Darlehen in Höhe von 10 % (Basis Förderdarlehen der IB.SH) an der Finanzierung mit mind. gleicher Laufzeit, zwei tilgungsfreien Jahren und zehnjährigem Tilgungsprofil beteiligen. Bei Darlehensbeträgen bis 50.000 Euro kann die Beteiligung auch durch die Bereitstellung von kurzfristigen Betriebsmittelkrediten erfolgen. Das Darlehen der Hausbank kann besichert werden und ist marktüblich zu verzinsen.

Was ist noch wichtig?

- Die IB.SH vergibt mit diesem Programm Beihilfen unter Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Europäischen Kommission vom 18.12.2013 bzw. gemäß Nr. 717/2014 der Europäischen Kommission vom 27.06.2014 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen bzw. im Fischerei- und Aquakultursektor.
- In Abhängigkeit der letzten Bonitätseinschätzung Ihrer Hausbank und bereits gewährter De-minimis-Beihilfen für Ihr Unternehmen kann das zugesagte Darlehen von der beantragten Höhe abweichen. Einen ersten Überblick bietet die Anlage „Orientierungshilfe De-minimis-Beihilfe“.
- Voraussetzung für die Gewährung der Förderung ist für alle Antragsberechtigten, dass sie am 31.12.2019 kein Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß Art. 2 Nr. 18 AGVO waren. Ausnahmen für kleine und Kleinstunternehmen (bis 50 Mitarbeiter und 10 Mio. EUR Bilanzsumme bzw. 10 Mio. EUR Jahresumsatz) sind möglich.

- Anträge auf Gewährung eines Förderdarlehens können bis zum 30.06.2021 (Antragseingang IB.SH) gestellt werden.

Wie ist der Weg zur Förderung?

- Antragstellung nur über die Hausbank an die IB.SH.
- Ihre Hausbank sendet Ihren Antrag an die zentrale E-Mail-Adresse mittelstandssicherungsfonds@ib-sh.de.
- Antragsteller, die bereits eine Förderung aus dem IB.SH Mittelstandssicherungsfonds erhalten haben, können über ihre Hausbank einen zweiten Antrag stellen. Für die summierte Darlehenshöhe der beiden Anträge gilt die Betragshöchstgrenze von 750.000 Euro (max. 25 % vom Jahresumsatz des Jahres 2019 von schleswig-holsteinischen Betriebsstätten). Der Mindestdarlehensbetrag für den Zweitantrag beträgt ebenfalls 15.000 Euro.

Ansprechpartner für Unternehmen:

IB.SH Förderlotsen (Telefon: 0431 9905-3365, E-Mail: foerderlotse@ib-sh.de)

Ansprechpartner für Hausbanken:

Matthias Voigt, Leiter Firmenkunden Finanzierung (E-Mail: matthias.voigt@ib-sh.de)

(Weitere Informationen zum IB.SH Mittelstandssicherungsfonds [hier](#))

(FAQ – „Förderdarlehen aus dem IB.SH Mittelstandssicherungsfonds“ [hier](#))

(Antragsformular [hier](#))

(De-minimis-Beihilfe-Erklärung [hier](#))

IB.SH Härtefallfonds Mittelstand

Der IB.SH Härtefallfonds Mittelstand soll hauptberufliche, private Unternehmen unterstützen, die im Zuge der Corona-Krise in einen Liquiditätsengpass geraten sind oder einen solchen erwarten. Dabei werden nur durch die Corona-Krise bedingte, im Zuge von realisierten bzw. erwarteten Umsatzausfällen zusätzliche Liquiditätsengpässe / Betriebsmittelbedarfe gefördert. Diese sind bzw. werden nicht durch bereits gewährte bzw. ausgezahlte Fördermittel im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie gedeckt.

Wer wird gefördert?

- Hauptberufliche, private Unternehmen mit Sitz und/oder Betriebsstätten in Schleswig-Holstein, die durch die Corona-Krise im 2. Halbjahr 2020 im Vergleich zum 2. Halbjahr 2019 oder im 1. Halbjahr 2021 im Vergleich zum 1. Halbjahr 2019 einen Umsatzausfall von mind. 50 % aufweisen bzw. erwarten. Bei Start-up-Unternehmen und Existenzgründungen (Gründung vor dem 01.04.2020), die in 2019 bzw. 2020 noch keine Ist-Umsätze erzielt haben, sind zur Ermittlung des Umsatzausfalls die ursprünglich plausibilisierten Planumsätze für das 1. Halbjahr 2021 mit den aktuell zu erwartenden Umsätzen des 1. Halbjahrs 2021 zu vergleichen.
- Alternativ muss der realisierte Umsatzausfall mind. 30 % in den Monaten November 2020 bis Januar 2021 im Vergleich zu den Monaten November 2019 bis Januar 2020 oder mind. 50 % in einem der Monate November 2020, Dezember 2020 oder Januar 2021 im Vergleich zum korrespondierenden Vorjahresmonat betragen.
- Nicht gefördert werden Unternehmen, die in der Fischerei, der Aquakultur oder in der Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse tätig sind. Ebenso werden exportbezogene Tätigkeiten nicht gefördert. Für den gewerblichen Straßengüterverkehr bestehen eingeschränkte Fördermöglichkeiten.
- Die Förderung ist auf Betriebsstätten in Schleswig-Holstein ausgerichtet.

Rechtlich eigenständige Betriebsstätten / Betreibergesellschaften in Schleswig-Holstein sind getrennt voneinander antragsberechtigt (jedoch sind Unternehmensverbände im Sinne des Beihilferechts zu beachten).

Wie wird gefördert?

- Darlehen ab 15.000 Euro bis 750.000 Euro (max. 25 % vom Umsatz des Jahres 2019 von schleswig-holsteinischen Betriebsstätten).
- Zinssatz: Zinslos für die ersten fünf Jahre.

- Laufzeit: fünf Jahre mit anschließender optionaler Anschlussfinanzierung für weitere sieben Jahre (Gesamtlaufzeit zwölf Jahre).
- Eine mögliche Anschlussfinanzierung erfolgt zu den dann geltenden Konditionen.
- Tilgungsfrei für zwei Jahre, anschließend monatliche Tilgung mit zehnjährigem Tilgungsprofil.
- Unbesichertes Darlehen der IB.SH.
- Die Hausbank muss sich mit einem zusätzlichen Darlehen in Höhe von 10 % (Basis Förderdarlehen der IB.SH) an der Finanzierung mit mind. gleicher Laufzeit, zwei tilgungsfreien Jahren und zehnjährigem Tilgungsprofil beteiligen. Das Darlehen der Hausbank kann besichert werden und ist marktüblich zu verzinsen. Bei Förderdarlehen bis 50.000 Euro kann der Hausbankenbeitrag auch durch die Bereitstellung von kurzfristigen Betriebsmittelkrediten erfolgen.

Was ist noch wichtig?

- Die IB.SH gibt mit diesem Programm Beihilfen unter Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18.12.2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen.
- In Abhängigkeit der letzten Bonitätseinschätzung der Hausbank und bereits gewährter De-minimis-Beihilfen für das Unternehmen kann das zugesagte Darlehen von der beantragten Höhe abweichen. Einen ersten Überblick bietet die Anlage „[Orientierungshilfe De-minimis-Beihilfe](#)“.
- Das Unternehmen verpflichtet sich, auf Gewinn- und Dividendenausschüttungen (letztere nur, soweit gesetzlich nicht vorgeschrieben) sowie die Gewährung von Darlehen an Gesellschafter ebenso wie die Rückführung von Gesellschafterdarlehen ab dem Zeitpunkt der Antragstellung während der Laufzeit dieses Darlehens zu verzichten; ausgenommen hiervon sind marktübliche Vergütungen (einschließlich Gratifikationen, geldwerter Vorteile und sonstiger, auch gewinnabhängiger Vergütungsbestandteile) an Geschäftsführer und geschäftsführende Gesellschafter.
- Das Unternehmen muss spätestens am 01.04.2020 gegründet worden sein, d. h. die Geschäftstätigkeit aufgenommen haben.
- Der IB.SH Härtefallfonds Mittelstand (Darlehen) ist Teil des Härtefallfonds Mittelstand, der auch ein Beteiligungsprogramm der MBG Mittelständische Beteiligungsgesellschaft Schleswig-Holstein mbH (MBG) enthält. Es ist möglich, sowohl Mittel aus dem Darlehensprogramm als auch Mittel aus dem Beteiligungsprogramm zu beantragen. Zur Programmsteuerung und zur Einhaltung der beihilferechtlichen Vorgaben erfolgt daher anlassbezogen ein Informationsaustausch zwischen der IB.SH und der MBG.
- Anträge auf Gewährung eines Förderdarlehens können bis zum 30.06.2021 (Antragseingang IB.SH) gestellt werden.

Der Weg zur Förderung

- Die Antragstellung kann nur über die Hausbank an die IB.SH erfolgen.
- Die Hausbank bestätigt und plausibilisiert den realisierten bzw. erwarteten Umsatzausfall von mind. 50 % für die Monate Juli bis Dezember 2020 im Vergleich zum 2. Halbjahr 2019 oder mind. 50 % für die Monate Januar bis Juni 2021 im Vergleich zum 1. Halbjahr 2019. Sie bestätigt und plausibilisiert alternativ den realisierten Umsatzausfall von mind. 30 % für die Monate November 2020 bis Januar 2021 im Vergleich zu den Monaten November 2019 bis Januar 2020 oder mind. 50 % in einem der Monate November 2020, Dezember 2020 oder Januar 2021 im Vergleich zum korrespondierenden Vorjahresmonat. Ggf. bindet sie zu diesem Zwecke Steuerberater / Wirtschaftsprüfer ein.
- Die Hausbank sendet den Antrag an die zentrale E-Mail-Adresse haertefallfonds@ib-sh.de.
- Von Unternehmen direkt bei der IB.SH eingereichte Anträge können leider nicht bearbeitet werden und werden daher unmittelbar zurückschicken.
- [Antragsunterlagen](#) und [weitere Informationen](#) findet man hier.
- Antragsteller, die bereits eine Förderung aus dem IB.SH Härtefallfonds Mittelstand erhalten haben, können über ihre Hausbank einen zweiten Antrag stellen. Für die summierte Darlehenshöhe der beiden Anträge gilt die Betragshöchstgrenze von 750.000 Euro (max. 25 % vom Jahresumsatz des Jahres 2019 von schleswig-holsteinischen Betriebsstätten). Der Mindestdarlehensbetrag für den Zweitantrag beträgt ebenfalls 15.000 Euro.

Ansprechpartner für Hausbanken:

Matthias Voigt, Leiter Firmenkunden Finanzierung (E-Mail: matthias.voigt@ib-sh.de)

Ansprechpartner für Unternehmen:

IB.SH Förderlotsen (Telefon: 0431 9905-3365, E-Mail: foerderlotse@ib-sh.de)

(Weitere Informationen zum IB.SH Härtefallfonds Mittelstand [hier](#))

(Produktinformationen zum IB.SH Härtefallfonds Mittelstand [hier](#))

(Darlehensantrag IB.SH Härtefallfonds Mittelstand [hier](#))

(De-minimis-Beihilfe-Erklärung [hier](#))

(Orientierungshilfe für De-minimis-Beihilfen [hier](#))

(FAQ zum IB.SH Härtefallfonds Mittelstand [hier](#))

Weitere Finanzierungs- und Förderangebote der IB.SH

Neben den hier aufgeführten Corona-spezifischen Förderdarlehen der IB.SH können weitere (nicht Corona-spezifische) Unterstützungsangebote der IB.SH für Sie interessant sein.

Mit dem [IB.SH Investitionsdarlehen Wirtschaft](#) oder dem IB.SH Betriebsmitteldarlehen finanziert die IB.SH gemeinsam mit Ihrer Hausbank Ihren Kapitalbedarf über sogenannte Konsortialdarlehen. Die IB.SH übernimmt hier bis zu 50 % des Fremdfinanzierungsbedarfes. Die Antragstellung erfolgt über die Hausbank.

Über den IB.SH Mittelstandskredit finanziert die IB.SH Existenzgründungen, Übernahmen und Festigungsvorhaben kleiner und mittlerer Unternehmen mit einer Laufzeit von 2 bis 12 Jahren. Der Darlehensbetrag liegt zwischen 25.000 und 250.000 Euro und kann auch als Finanzierungsbaustein bei größeren Vorhaben eingesetzt werden. Der Zinssatz ist bonitätsabhängig und liegt derzeit bei 3,00 - 3,15 % p.a. Kreditsicherheiten sind i.d.R. nicht zu stellen. Der Antrag für den IB.SH Mittelstandskredit wird direkt bei der IB.SH per mail gestellt (mittelstandskredit@ib-sh.de)

Unternehmen können sich direkt durch die Förderlotsen der IB.SH neutral und unentgeltlich über Finanzierungs- und Fördermöglichkeiten beraten lassen (Telefon: 0431 9905-3365, foerderlotse@ib-sh.de). Die IB.SH Förderlotsen beraten sowohl zu Corona-spezifischen Unterstützungsprogrammen als auch zu Finanzierungs- und Fördermöglichkeiten für alle anderen Vorhaben von Unternehmen, Gründungen und Unternehmensnachfolgen. Dies umfasst beispielsweise auch die Beratung über Zuschüsse für Investitionen, Maßnahmen der Energieeffizienz, Innovationen, Digitalisierung oder für Weiterbildungen. Die Förderlotsen stehen dabei in engem Austausch mit Partnern im schleswig-holsteinischen Fördernetzwerk wie dem Enterprise Europe Network Hamburg / Schleswig-Holstein, der MBG, der BB-SH und der WTSH (Beratungsangebot der IB.SH Förderlotsen [hier](#)).

(Informationen zum IB.SH Investitionsdarlehen Wirtschaft [hier](#))

(Informationen zum IB.SH Mittelstandskredit [hier](#))

Steuerliche Hilfen für betroffene Unternehmen

Aufgrund der durch das Corona-Virus verursachten schwierigen wirtschaftlichen Situation hat die Landesregierung steuerliche Maßnahmen zur Entlastung betroffener Unternehmen ergriffen, um deren Liquiditätsslage zu verbessern.

Steuerstundungen

Unmittelbar und erheblich betroffene Steuerpflichtige können bis zum 31. Dezember 2020 unter Darlegung ihrer Verhältnisse Anträge auf Stundung der bis zu diesem Zeitpunkt bereits fälligen oder fällig werdenden Steuern stellen. Die entstandenen Schäden müssen wertmäßig nicht im Einzelnen nachgewiesen werden. Auf die Erhebung von Stundungszinsen wird in diesen Fällen in der Regel verzichtet. Dies betrifft die Einkommen-, Körperschaft-, Umsatz- und Gewerbesteuer.

Die Stundungsanträge zur Einkommen-, Körperschaft-, und Umsatzsteuer können formlos an das jeweils zuständige Finanzamt gerichtet werden. Anträge, die die Gewerbesteuer betreffen, werden an die zuständige Gemeinde gerichtet.

(Antragsformular für Steuererleichterungen aufgrund der Auswirkungen des Coronavirus [hier](#))

Anpassung von Vorauszahlungen

Vorauszahlungen zur Einkommen-, Körperschaft- und Gewerbesteuer können auf Antrag herabgesetzt werden. Auch hierbei sind die entstandenen Schäden nicht wertmäßig im Einzelnen nachzuweisen.

Aussetzung von Vollstreckungsmaßnahmen

Unmittelbar und erheblich betroffene Steuerpflichtige können formlos bis zum 31. Dezember 2020 unter Darlegung ihrer Verhältnisse Anträge auf Einstweilige Aufhebung oder Beschränkung der Vollstreckung der bis zu diesem Zeitpunkt bereits fälligen oder fällig werdenden Steuern stellen. Säumniszuschläge, die in dieser Zeit gesetzlich anfallen, sollen erlassen werden. Dies betrifft die Einkommen- und Körperschaftsteuer sowie die Umsatzsteuer. [Weitere Informationen](#)

Redaktion:

Robin Schermer
(040) 6378 - 5120

Redaktionelle Gesamtverantwortung:

Michael Thomas Fröhlich
(040) 6378 - 5120 & (04331) 1420 - 43